

Möglich, daß Mancher ferner wünschen wird, ich hätte bei dieser Gelegenheit auch meinen religiösen Standpunkt näher angegeben, gleichsam mein Glaubensbekenntniß abgelegt. Darüber bin ich anderer Meinung. Zunächst hat die Deffentlichkeit kein Recht — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — das Glaubensbekenntniß eines Mannes zu verlangen; darüber zu sagen so viel ihm gut scheint, ist ganz dem eigenen Ermessen überlassen. Dann aber enthalten die folgenden Zeilen deutlich genug wenigstens das Eine, daß ihr Schreiber, so sehr er am positiven Christenthum festhält, nicht mehr auf katholischem Boden steht. Dies zu erklären, ist mir Bedürfniß. Gewiß nicht aus Freude an der Gegnerschaft zu meiner früheren Kirche — unter welchen inneren Leiden und Kämpfen sich die Trennung von ihr vollzog, weiß nur ich — aber aus Liebe zur Wahrheit und Klarheit gebe ich diese Erklärung ab.

Dieser Bruch mit der katholischen Kirche ist „jenes Ereigniß“, das ich in meiner ersten Schrift erwähnte, das den Bruch mit dem Jesuitenorden endgiltig herbeiführte. Wären meine religiösen Ueberzeugungen nicht ins Wanken gerathen und gestürzt: ich hätte nie den Jesuitenorden verlassen, so sehr auch sein System und Wesen mir widerstrebt. Ich hätte es als Pflicht betrachtet, auszuharren, und meine Persönlichkeit in die Schanze zu schlagen, um meinen Glaubensgenossen das Aergerniß, meiner Familie das schwere Leid zu ersparen. Als aber der Glaube an die Kirche wich, da gab es für mich nur mehr einen Weg: den, so ich gegangen bin.

Doch jetzt zur Sache.

## I.

### Jesuitische Ansichten über die wichtigsten politischen und kirchlichen Fragen.

Um ein einheitliches Bild dieser Lehren zu geben, und in nichts ihre Wirkung auf den Leser abzuschwächen, lasse ich hintereinander, ohne Zwischenbemerkungen, Citate hervorragender jesuitischer Schriftsteller folgen und begründe erst am Schluß meine eigene gegensätzliche Ansicht.

#### 1. Kirche und Staat.

Aus der Schrift „Kirche und Staat“ von L. v. Hammerstein S. J. (Deutscher Jesuit):

„Die heutige katholische Kirche besitzt kraft der Bevollmächtigung durch den eingeborenen Sohn Gottes die Gewalt: „„auf Erden was immer zu binden und zu lösen““.

Die Worte lauten allgemein, sie müssen daher allgemein verstanden werden. Eine Unterscheidung hineinbringen wollen, nach welcher z. B. die Gewalt des Statthalters Christi sich nur über die Einzelnen erstreckte und nicht über die Familien und gesammten Völker in ihren größeren sozialen Organismen, wäre durchaus willkürlich . . . Die Kirche bedarf zum Gebrauch ihres Rechtes keiner Ermächtigung durch den Staat, weil sie unmittelbar von Gott selbst ihre Vollmachten erhielt. Aus gleichem Grund kann dieses Recht auch in keiner Weise vom Staate beschränkt werden, es erstreckt sich vielmehr auch auf den Staat selbst, soweit kirchliche Fragen berührt werden" (S. 45. 46).

„Der Staat muß — wenn anders er nicht Rebell sein will, gegen jene Autorität, der er seine ganze Gewalt verdankt — katholisch sein, oder wenn er es nicht ist, werden. (S. 81.) „Man muß sagen, daß die kirchliche Gewalt nicht bloß in sich edler ist, sondern auch übergeordnet (superiorem), und daß ihr die Staatsgewalt untergeordnet und unterworfen ist (subordinatam et subiectam). Dieser Schluß ist gewiß und unter Katholiken allgemein anerkannt (est conclusio haec certa et communis apud catholicos)“ (S. 95). „Die Kirche steht zum mindesten nicht unter den Staaten. Und da, wie wir gesehen, eine volle Gleichordnung, eine volle gegenseitige Unabhängigkeit beider Gewalten ein soziales Unding wäre, so folgt mit ebenso zwingender Logik: die Kirche steht über den Staaten.

Der letzte, aber wohl der zwingendste, der am meisten das innere Wesen treffende Beweis für die Hegemonie der Kirche, ein Beweis, welcher daher schon im Obigen vielfach angedeutet wurde, liegt in dem Zweckverhältniß beider Gewalten. Wir sagen: Jener Gewalt gebührt die Hegemonie, deren Zweck der höhere ist. Der höhere Zweck ist der der Kirche; also gebührt ihr die Hegemonie.“ (SS. 99 und 100.)

Diesen Satz, daß der Staat der Kirche untergeordnet sei, beweist dann derselbe Verfasser in seiner lateinisch geschriebenen Schrift *de Ecclesia et Statu* folgendermaßen (S. 118): „Die ganze Untersuchung, die wir über den Ursprung und die Gewalt der sichtbaren katholischen Kirche angestellt haben, ergiebt, daß Christus, unser Herr und Gott, der katholischen Kirche, d. h. dem Petrus, den Aposteln und deren Nachfolgern aufgetragen hat, daß sie an seiner Statt das ganze Menschengeschlecht lenken und leiten sollen, wie ein Hirt seine Heerde lenkt und leitet. Die Gewalt nun, die

er zu diesem Zwecke ihnen übertragen hat, nennt er eine Gewalt zu binden und zu lösen: „was immer.“ Er unterscheidet also nicht, zwischen den Beziehungen der Einzelnen, der Familien, der Staaten, sondern ohne jeden Unterschied sagt er: „Was immer ihr binden, was immer ihr lösen werdet.“ Wo aber das Gesetz (der Gesetzgeber) nicht unterscheidet, haben auch wir nicht zu unterscheiden. Also erstreckt sich die Gewalt der Kirche nicht bloß auf die einzelnen Menschen, sondern auch, soweit es dem Zweck der Kirche entspricht, auf die menschlichen Vereine, häusliche wie staatliche.

Welcher Staat kann eine ähnliche ausdrückliche Verordnung Gottes aufweisen, wodurch ihm nicht nur die Bewohner seines Gebietes, sondern das ganze Reich Christi, jenes Danielische Reich unterworfen wird?“

Nach diesem „Schriftbeweis“ für die Hegemonie der Kirche über den Staat folgen a. a. D. als weitere Beweise die Aussprüche der folgenden Männer: Kardinal Antonelli, in einem Schreiben an den Pariser Nuntius vom 19. März 1870, Kardinal Hergenröther, Kardinal Manning, Phillips, Molitor und endlich die Bulle „Unam sanctam“ von Bonifaz VIII. aus dem Jahre 1303.

„Welcher Art jedoch ist jene Hegemonie der Kirche? Wie weit erstreckt sie sich? Nach welchem Maßstabe wird sie bemessen? — Wir erwidern:

Die Kirche hat auch dem Staate gegenüber das Recht, was immer zu binden und zu lösen, soweit die Aufgabe der Kirche nach vernünftiger Abwägung der Verhältnisse ein solches Binden und Lösen angezeigt erscheinen läßt.

Das heißt: Direkt unterstehen der Kirche alle geistlichen Angelegenheiten der Staaten und indirekt alle weltlichen, soweit sie von der direkten Aufgabe der Kirche mit ergriffen werden. Oder konkret gesprochen: Die Kirche kann ihre Pfarrer direkt verpflichten, in der Pfarrei zu bleiben und ihres Amtes zu walten; indirekt aber kann sie dieselben der Gewalt des Staates entziehen, welcher sie für das Militär verlangt; direkt kann sie für kirchliche Verbrechen strafen, indirekt kann sie bezüglich der zeitlichen Güter ihrer Untergebenen Maßregeln treffen, um z. B. durch deren Entziehung kirchliche Strafen zu verwirklichen (§§. 117 und 118).“ „Kein kirchlicher Natur sind z. B. das ganze kirchliche Beamtenwesen; die Erziehung des Klerus, also die Seminarien, der

gesammte Gottesdienst, außerhalb wie innerhalb der kirchlichen Gebäude, also auch Prozessionen und Wallfahrten; Einsetzung und Abschaffung von Fest- oder Fasttagen; die ganze kirchliche Disciplin, bei Laien wie bei Geistlichen; das gesammte kirchliche Vermögenswesen u. s. w.

Rein weltlicher Natur ist im Allgemeinen das Beamtenwesen des Staates, die Erziehung der Beamten, obschon hier die Kirche wegen der religiösen und sittlichen Erziehung leicht theiligt sein wird; das Militärwesen; die Staatsfinanzen, obschon auch hier wiederum aus dem Gesichtspunkte der Sünde ein Einschreiten der Kirche denkbar wäre, z. B. gegen einen orientalischen Despoten, welcher das Staatseinkommen in unsinnigster Weise vergeudete.

Gemischter Natur ist zunächst die Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche, obschon gerade hier die Hegemonie, welche der Kirche kraft ihres von Christus übernommenen Lehramtes zusteht, hervortritt. Praktisch genommen, sucht die Kirche daher auf diesem Gebiete nicht sowohl auf Grund ihrer indirekten Gewalt, sondern auf dem Wege gütlicher Vereinbarung voranzugehen. Ja, sie thut dies sogar sehr häufig, wo es sich um rein kirchliche Dinge, wie Besetzung der Bisthümer handelt (S. 118, 119).“

„Das System, zu welchem wir uns hinsichtlich der Grundverfassung des christlich-sozialen Gebäudes bekennen, ist also das der indirekten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen. Wir halten dasselbe nicht bloß für das richtigere, sondern einfachhin für das richtige und einzig wahre, gestützt theils auf die zwingenden inneren Gründe, die sich aus der ganzen bisherigen Entwicklung ergeben, theils auf die zahlreicheren und bereits vielfach angeführten Autoritäten, unter denen wir besonders die Note des Kardinals Antonelli hervorheben.

Wir verwerfen also die beiden einzigen anderen Systeme, welche dem genannten heut zu Tage noch mit einigem Schein Konkurrenz machen könnten: das System der direkten und das der bloß direktiven Gewalt.

Die Ansicht von der direkten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen nimmt die von Christus verheißene Vollmacht, was immer zu binden und zu lösen, im vollen Umfange des Wortlauts, ohne dieselbe, wie die Lehre von der indirekten Gewalt es thut, aus der Absicht des Gesetzgebers zu beschränken. Nach ihr könnte die Kirche über alle weltlichen Rechte der Einzelnen, der Familien, und namentlich

auch der Staaten in derselben Weise frei verfügen, wie sie jetzt verfügt über Kirchengut, über Erziehung und Anstellung ihres Klerus. — Indes hat diese Ansicht nie eine erhebliche Zahl von Anhängern gehabt (S. 120 und 121).“ „Die Sache läßt sich in anderer Weise also ausdrücken: Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu besorgen (das wäre direkte Gewalt); wohl aber die Eingliederung des Weltlichen (als des Untergeordneten und Partikulären) in das Geistliche (somit Höhere, Universelle). Denn eingegliedert muß werden, und jede andere Eingliederung als diese ist unstatthaft (S. 123).“

„Die kirchliche Regierungsgewalt (potestas jurisdictionis) ist für das Reich Jesu Christi, für die katholische Kirche, was für den Staat die staatliche Regierungsgewalt, die Staatsgewalt überhaupt, — nämlich das Gerüst, welches den sozialen Körper vermittels des Rechtes der Obrigkeit, zu befehlen, und der entsprechenden Pflicht der Unterthanen, zu gehorchen, vereinigt.

Wie die Staatsgewalt sich zergliedert in eine gesetzgebende, richterliche, exekutive und verwaltende, so auch die Regierungsgewalt der Kirche. Wie das Rechtssystem der Staaten, das Erzeugniß ihrer gesetzgebenden Gewalt, sich abzweigt in öffentliches Recht, Straf-, Privat-, Prozeß- und Verwaltungsrecht, so auch das Rechtssystem der Kirche.“ (S. 124.) „Für die gesammte Regierungsgewalt der Kirche (die äußere wie die innere), gilt recht eigentlich der Satz: die Kirche steht über dem Staate: direkt in geistlichen, indirekt in weltlichen, oder genauer in gemischten Dingen, d. h. in solchen, welche neben ihrem weltlichen Charakter zugleich eine hinreichende geistliche Beziehung an sich tragen und soweit sie diese tragen.“ (S. 125.) „Für das öffentliche Recht hat also der Papst als solcher (d. h. nicht bloß, weil er weltliches Oberhaupt des Kirchenstaates, sondern weil er Oberhaupt der Kirche ist) das Recht, als Souverän im vollsten Sinne anerkannt zu werden; als Souverän, dessen Reich soweit sich erstreckt, wie die Kirche selbst, als Souverän, der mit absoluter Unabhängigkeit von jeder anderen menschlichen Gewalt die kirchlichen Angelegenheiten auf dem ganzen Erdball leitet und den Staaten gegenüber die indirekte Gewalt der Kirche übt, als Souverän endlich, dem der Vorrang gebührt vor allen übrigen Monarchen.“ (S. 126.) „Im Strafrecht kann die Gewalt der Kirche gegenüber dem Staate selbst weniger hervortreten, weil dieser eine juristische Person ist und weil, streng genommen, juristische Personen keine

Verbrechen begehen können. Wenn wir indeß den Begriff des Verbrechens und der Strafe nicht im engsten Sinne verstehen, so liefert das Interdikt, welches über ganze Länder verhängt werden kann, ein Beispiel der kirchlichen Strafgewalt.

Die volle Anwendung der letzteren zeigt sich nur bei den physischen Personen, vorausgesetzt, daß sie durch die Taufe der Herde Christi einverleibt sind. Dies gilt sowohl für das forum internum (das Bußsakrament) als auch für das forum externum, d. h. die verschiedenen kirchlichen Gerichtshöfe. Die Strafen sind keineswegs auf das Gebiet des Unsichtbaren beschränkt. . . . Wir begegnen hier eben auf's Neue der Wahrheit, daß die Kirche äußere weltliche Dinge, wie das Hingeben von Geld, den Verlust weltlicher Rechte, zwar nicht direkt, nicht insoweit sie weltlicher Natur sind, wohl aber indirekt unter ihre Botmäßigkeit ziehen kann, d. h. insofern sie eine Beziehung zum Religiösen erhalten, dadurch, daß sie als Strafe dienen für kirchliche Verbrechen.“ (S. 127.)

„Das Verhältniß der beiderseitigen Gewalten auf dem Gebiete des Privatrechts wird später nähere Berücksichtigung finden. Hier sei nur erwähnt, wie auch auf diesem Felde das Niedrige dem Höheren zu weichen hat. So konnte die geistliche Gewalt das weltliche römische Recht dahin abändern, daß es die Verjährung ohne andauernden guten Glauben als unmoralisch verwarf. Ähnlich zweifeln wir nicht im Geringsten, daß die Kirche den Satz des Code civil „La recherche de la paternité est défendue“ wegen seiner entsittlichenden Folgen aufheben könnte.“ (S. 128.)

„Kraft ihres Lehramtes besitzt die Kirche das Recht, nöthigen Falls die Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche zu treffen; denn es liegt direkt in ihrem Berufe, den Umfang ihrer eigenen, durch die Offenbarung verliehenen Vollmachten festzustellen und die Völker über dieselben zu belehren; indirekt aber ist ihr hierdurch auch die Aufgabe verliehen, die Grenzen des staatlichen Rechtsgebietes zu bestimmen, theils weil vielfach das Terrain des Staates dort endigt, wo das der Kirche beginnt; theils, weil Rechte und Pflichten des Staates überhaupt, so gut wie die der Einzelnen, im weiteren Sinn zur Sittenlehre gehören.

„Die geistliche Gewalt,“ sagt Kardinal Manning, „kennt mit göttlicher Sicherheit die Grenzen ihrer eigenen Jurisdiktion und kennt demgemäß auch die Grenzen und die Kompetenz der Staats-

gewalt. Sie ist also in Gegenständen der Religion und des Gewissens suprem.“ (S. 133.)

„Warum sollte also eine Kongregation von Kardinalen nicht entscheiden können, welche Ansprüche ein Staat gegenüber der Kirche, z. B. auf Grund eines Patronatsrechtes besitzt? oder inwieweit das Recht der Kirche auf den weltlichen Arm des Staates sich erstreckt?“ (S. 134.)

Nicht bloß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, auch die Beziehungen der Staaten untereinander und zu ihren Angehörigen unterliegen der lehramtlichen Beurtheilung der Kirche.

Wenn der einzelne Christ zweifelt, ob er zur Befolgung eines ihm ungerecht scheinenden Gesetzes im Gewissen verpflichtet sei, so hat er sich um Aufklärung an jene Autorität zu wenden, welche Christus gesandt hat, alle Völker zu lehren. Wenn der absolute Monarch z. B. im Gewissen nicht zur Entscheidung kommt über die Zulässigkeit einer zutreffenden Maßregel, so hat auch er, will er anders zur Heerde Christi gehören, nöthigenfalls die Entscheidung der rechtmäßigen Hirten anzugehen und zu befolgen. Was für den absoluten Monarchen gilt, das wird im Wesentlichen nicht anders sich verhalten für jene Faktoren, unter welche die Ausübung der Staatsgewalt in der konstitutionellen Monarchie oder der Republik vertheilt ist. — Glaubt ein Staat, seinen Nachbar mit Krieg überziehen zu sollen, so ist es gleichfalls eine unabwehbare Forderung des Gewissens, daß er zuvor den Zweifel über die Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit des Krieges in irgend einer Weise beseitigt; und wollen oder sollen die Unterthanen sich an dem Kriege betheiligen, so müssen sie gleichfalls über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise (wie unten näher zu erläutern) im Klaren sein. Können die Zweifel durch eigene Kraft nicht beseitigt werden, so ist es abermals Pflicht der Betheiligten, um Aufklärung sich an jene Autorität zu wenden, welche Christus für die religiöse Belehrung der Völker eingesetzt hat.“ (SS. 134 u. 135.) Doch wie soll der machtlose, der seiner eigenen Länder beraubte Papst solches ausführen?

Erstens: Der Papst möge mit Hilfe des Konzils einen Kodex des Völkerrechts aufstellen, damit man wisse, was Recht sei und was Unrecht.

Zweitens: Er möge in den einzelnen Fällen, unterstützt durch seine diplomatische Vertretung, über Gerechtigkeit und Ungerechtig-

keit eines ausbrechenden Krieges sofort das Urtheil fällen. Falls der Papst den Krieg für ungerecht erklärt, sei allen Katholiken die Bethheiligung im Gewissen verboten; die Katholiken aber würden der Stimme ihres Lehrers folgen, und die Haltung, welche sie demgemäß einnehmen, würde selbst in England (und ähnlich in andern Staaten) genügen, ein rechtswidriges Vorgehen der Regierung unmöglich zu machen.

In der That ein großartiger Plan, dem wir unsere Bewunderung zollen! Gelänge derselbe, so würde Friede und Recht unter den Völkern wieder erstehen, und der Militarismus nicht länger das Mark der Völker verzehren.“ (S. 136 und 137.)

„Wo immer die Bevölkerung eine christliche ist, untersteht dieselbe einer zwiefachen Regierungsgewalt: der geistlichen und der weltlichen; und mit der Bevölkerung ist auch das Territorium, sind Sachen und Handlungen, überhaupt alles, was dem äußeren Rechtsleben angehört, unter diese beiden höchsten Gewalten vertheilt.

Christus hat daher nur die leitenden Grundsätze gegeben; die genauere Bestimmung der Grenzen sollte je nach dem Zeitbedürfniß so oder anders getroffen werden.

Aber hiermit ist noch keine Lösung gegeben für jene Fälle, in denen eine gemeinschaftliche Regelung nicht erreicht werden kann. Als letzte Instanz der Lösung bleibt demnach nur die einseitige Grenzbestimmung von Seiten der Kirche; das entspricht ihrem höheren Zweck, das entspricht ihrer universellen Stellung, das entspricht ihrer Aufgabe, das Werk des Heilandes fortzusetzen, das entspricht endlich der klaren von Christus verliehenen Vollmacht, was immer zu binden und zu lösen.

Demgemäß ist also die Grenzregulirung in doppeltem Sinne Sache der Kirche: einmal kann sie, wie wir bereits sahen, kraft ihres Magisteriums erklären: dies oder jenes überschreitet an und für sich, ohne jede Einmischung der Kirche, die Befugnisse des Staates; zweitens kann sie vermöge ihres Imperiums festsetzen: dies oder jenes (z. B. Akte weltlicher Gerichtsbarkeit innerhalb der Gotteshäuser) soll in Zukunft dem Staate nicht zustehen.“ (S. 138.)

„Die Immunitäten sind dreifacher Art: persönliche, dingliche, örtliche.

Die persönliche (*immunitas personalis*) erklärte den gesammten Klerus, die Mitglieder der Orden und Kongregationen eingeschlossen einfachhin für exterritorial, so daß derselbe weder der gesetzgebenden, der richter-



lichen noch der exekutiven Gewalt der Staaten, in welchen er sich aufhielt, unterstand.

Selbstverständlich und mit der Natur der Kirche gegeben ist diese absolut unabhängige Stellung für den Statthalter Christi. Wenn in den ersten Jahrhunderten die Päpste mitunter sich verpflichtet erachteten, den Staatsgesetzen zu gehorchen, so geschah dies in demselben Sinne, wie überhaupt ein Monarch, sei es in eigenem, sei es in fremdem Lande, die herrschenden Gesetze zu befolgen hat um der guten Ordnung willen, nicht als wäre er an sich den Gesetzen unterworfen.

Auch für den übrigen Klerus ist eine gewisse Immunität zu allen Zeiten entschiedenes Bedürfnis.“ (S. 139.) „Diese Stellung nun, welche kraft der persönlichen Immunität, wo sie im vollen Umfang aufrecht erhalten blieb, dem Klerus zusteht, wird von P. Liberatore (ein italienischer Jesuit) also zusammengefaßt:

‘Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, soweit dieselben nicht den heiligen Canones widersprechen oder mit der Heiligkeit des geistlichen Standes unvereinbar sind. Aber sie sind den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen quoad vim coactivam, weil sie für die Uebertretung jener Gesetze nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal citirt werden können; (sie unterstehen denselben) vielmehr nur quoad vim directivam, weil sie als Mitglieder der staatlichen Gesellschaft zur Beobachtung der Gesetze derselben verpflichtet sind, soweit diese den kanonischen Gesetzen und der geistlichen Würde nicht widersprechen. Nur dann können Geistliche von dem weltlichen Richter bestraft werden, wenn die Kirche aus gerechten Gründen sie dem weltlichen Amt überläßt.“ (S. 141.)

Aus dem Werke „Moralphilosophie“ von B. Cathrein S. J. (Deutscher Jesuit): „Wie hat sich das Verhältniß von Kirche und Staat in solchen Dingen zu gestalten, die unter verschiedener Rücksicht, sowohl der kirchlichen als der weltlichen Behörde unterstehen? . . . Das eine oder das andere muß sein: entweder die indirekte Gewalt des Staates über die kirchlichen Angelegenheiten oder die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten. Da die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten aber Cäsaropapismus wäre, so bleibt nichts als die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten anzunehmen. Diese indirekte Gewalt bedeutet blos (!) das Recht die Verordnungen oder Handlungen der weltlichen Gewalt aufzu-

heben oder zu verbessern, soweit es die sittlichen oder religiösen Interessen oder die Interessen des Seelenheils verlangen.“ (II. S. 508.)

„Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt, weil sie allein die wahre ist. Mithin darf eine katholische Regierung in einem ganz katholischen Lande die öffentliche Ausübung anderer Religionsbekenntnisse an und für sich nicht gestatten, sonst verletzt sie das Recht der Kirche. Darf also eine katholische Regierung den verschiedenen christlichen oder selbst heidnischen (mohamedanischen, jüdischen) Bekenntnissen die volle Freiheit des öffentlichen Bekenntnisses gewähren, wenn einmal thatsächlich mehrere derartige abweichende Religionsbekenntnisse in ihrem Machtgebiete vorhanden sind? Wir antworten: Ja, sobald dieselben, ohne größere Uebel heraufzubeschwören, nicht mehr an ihrem Bestande verhindert werden können.“ (II. S. 509. 510.)

„Die Anstellung aller kirchlichen Beamten vom letzten Kaplan bis hinauf zum Bischof ist ausschließliches Recht der Kirche“ (II., S. 502). „Soweit indirekt mit der Exkommunikation bürgerliche Folgen verknüpft sind, hat der Staat dieselben anzuerkennen.“ (II., S. 502).

Aus dem Werke „Institutiones Ethicae et Juris naturae“ von Costa-Rosetti S. J. (Oesterreichischer Jesuit) S. 682—684:

„Die staatliche Gewalt ist in den geistlichen und gemischten Angelegenheiten der Kirche untergeordnet; in den rein weltlichen jedoch (ist diese Unterordnung) nur gelegentlich und indirekt. . . . Gemischte Angelegenheiten sind solche, die zugleich geistlichen und weltlichen Charakter haben, d. h. solche, die, obschon geistlich, doch mit weltlichen Angelegenheiten innig verbunden sind, z. B. die irdischen Güter der Kirche, die kirchlichen Benefizien u. s. w. . . . Wenn irgendeine Angelegenheit in den Bereich der beiden Gesellschaftsordnungen tritt, der staatlichen und der kirchlichen, über deren Zugehörigkeit leicht ein Streit entstehen könnte, so ist es Sache der höheren Gesellschaftsordnung die Machtgrenzen für die niedere Gesellschaftsordnung (in Bezug auf die betreffende Angelegenheit) festzusetzen, da es ungereimt wäre, wenn dies die niedere Gesellschaftsordnung thäte. Nun aber ist der Gesellschaftszweck der Kirche offenbar höher als der des Staates; also u. s. w. . . . Das Objekt der staatlichen Gesetzgebung ist zuweilen gänzlich verschieden von dem der kirchlichen Gesetzgebung, wenn es sich z. B. um rein weltliche Dinge handelt, wie bei der Preisfestsetzung für Kaufwaaren oder der Anstellung von Richtern. Zuweilen aber hat das

weltliche und das kanonische Recht ein gemeinsames Interesse an demselben Gegenstand, so bei der Ehe, dem Begräbnißwesen, den frommen Stiftungen. In letzterem Falle kann die kirchliche Gewalt die staatlichen Gesetze nicht bloß indirekt, sondern direkt verbessern oder auch aufheben, weil es sich um Sachen handelt, die entweder unmittelbar geistlicher oder doch gemischter Natur sind. Wenn sich aber die staatlichen Gesetze auf rein weltliche Dinge beziehen, dann können diese Gesetze nur indirekt durch den Papst geändert werden, wenn sie nämlich in sich sündhaft sind, oder zur Sünde führen. . . . Der Papst hat das Recht, alle Streitigkeiten, die zwischen weltlichen Fürsten und geistlichen Würdenträgern über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse und über gemischte Angelegenheiten entstehen, durch seinen Machtspruch zu entscheiden“ (suo imperio dirimere).

Aus der Schrift: „Juris ecclesiastici publici institutiones“ von C. Tarquini S. J. (Italienischer Jesuit):

„Die Konkordate sind den Privilegien zuzuzählen; ein Konkordat ist somit: ein kirchliches Sondergesetz, erlassen aus der Machtvollkommenheit des Papstes für irgend einen Staat auf das Ersuchen des betreffenden Staatsoberhauptes hin, unter der ausdrücklichen Verpflichtung dieses Staatsoberhauptes, dieses (kirchliche Sondergesetz) auf immer zu beobachten: . . . Die Konkordate gehören zu den gänzlich freigebigen Privilegien (*privilegia gratuita*), oder höchstens zu solchen, die eine gewisse Gegenfreigebigkeit mit sich führen (*privilegia remuneratoria*), nicht aber zu den zu einer Gegenleistung verpflichtenden Privilegien (*privilegia onerosa*), insofern letztere einen eigentlichen Vertrag bedeuten. . . . Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu urtheilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn es ist Sache des Oberhauptes (*principis*) Privilegien, die es einem Unterthan (*personae subditae*) gewährt hat, zu deuten und, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, diese zurückzunehmen. Nun aber sind, wie schon gesagt, die Konkordate Privilegien, und bei ihrer Abschließung steht die Kirche als Oberhaupt, die weltliche Staatsgewalt als Unterthan da (*in iis autem Ecclesia habet rationem principis, societas civilis personae subditae*). Gewöhnlich ist, bei Auflösung der Konkordate, die

Kirche dem Staat gegenüber nicht zu einer Entschädigung rechtlich verpflichtet.“ (S. 81, 82, 87).

Aus der Schrift „Kirche und Staat“ von L. von Hammerstein S. J. (S. 193, 196):

„Wie nun sind diese Zugeständnisse (in den Konkordaten) rechtlich zu beurtheilen? Können sie von der Kirche einseitig widerrufen werden, dann wenigstens, wenn das öffentliche Interesse der Religion es erheischt? Oder ist die Kirche für immer gebunden? Hat sie ihr Recht aus den Händen gegeben, ähnlich, wie ein absoluter Monarch, welcher durch Erlaß einer Konstitution auf seine bisherige Stellung verzichtet? Der Staat, welcher mit der Kirche kontrahirt, muß das katholische Kirchenrecht insoweit kennen und über die Natur dieser Verleihung soweit im Klaren sein, daß auch er nicht ein vom Papst ganz unabhängiges Recht zu erwerben glaubt. . . . Nach allem dem stimmen wir mit Kardinal Tarquini überein.“ (Es folgt dann die soeben von diesem Schriftsteller angeführte Ansicht).

Aus dem Werke „Moralphilosophie“ von B. Cathrein S. J. (II, S. 634):

„Gleichwie ein Monarch, der einem Unterthan und dessen Nachkommen vertragsmäßig die Verleihung eines bestimmten Amtes verspricht, nicht eigentlich ein Souveränitätsrecht veräußert, sondern bloß die Verwaltung desselben einer bestimmten Familie anvertraut, und zwar unter der selbstverständlichen Bedingung: solange dadurch keine höhere Pflicht gegen die Gesamtheit schwer verletzt wird — so kann auch der Papst kirchliche Befugnisse einer weltlichen Regierung übertragen, jedoch immer mit der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung: solange sich dadurch nicht schwere Nachteile für die Kirche ergeben . . . . so lange sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Urtheil darüber, ob sich die Umstände geändert haben oder nicht, muß natürlich dem Papst überlassen bleiben, der keinen höheren Oberen über sich hat.“

Aus der Schrift „Kirche und Staat“ von L. v. Hammerstein S. J.:

„Religiöse Genossenschaften, Waisenhäuser, Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Einrichtungen sind in sozialer Beziehung eine Ergänzung der Familie für Jene, welche aus der natürlichen Familie heraustreten.

Wie die Familie selbst, so tragen daher auch diese künstlichen Nachbildungen derselben an erster Stelle einen religiösen Charakter.

Die Kirche hat also ihnen gegenüber ein höheres und näheres Recht als der Staat.

Dies gilt sowohl für die religiösen Genossenschaften im engeren Sinn, als für die kirchlichen Bruderschaften und sonstigen kirchlichen Vereine von Laien: sie unterstehen nicht den staatlichen Vereinsgesetzen, und ob sie Korporationsrechte haben oder nicht, hängt nicht von der bürgerlichen, sondern von der kirchlichen Gesetzgebung ab; denn es sind eben kirchliche Vereine.

Umgekehrt hat die Kirche nichts zu thun mit den moderner Feuerversicherungsgesellschaften, es sei denn, daß besondere Umstände sie der indirekten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge unterstellen.“ (S. 163).

„Die Kirchhöfe unterstehen der Jurisdiktion derjenigen unter den zwei öffentlichen Gewalten, welche die religiöse Seite des öffentlichen Lebens zu vertreten hat. Dies würde auch dann gelten, wenn das Privateigenthum an der Begräbnißstätte ausnahmsweise nicht der Kirche zustände; es gilt aber um so mehr, wenn, wie es von Alters her die Regel ist, die Kirche zugleich Eigenthumsrecht an dem Plaze besitzt.

Deffentlich-weltliche Gesichtspunkte, z. B. Rücksichten der Gesundheitspolizei, verleihen dem Staate, wie überhaupt, so auch hier, keinerlei Oberhoheit über die Kirche und deren Institute, sondern berechtigen ihn nur, sich an die kirchlichen Behörden um Abstellung etwaiger Mißstände zu wenden, ähnlich wie man eine auswärtige Macht angeht, falls irgend eine Vorrichtung jenseits der Grenze das diesseitige Gebiet beeinträchtigt.“ (S. 166).

„Die Kirche besitzt auch unabhängig von jeder staatlichen Verleihung die erforderlichen Vollmachten für das Gebiet des Vermögensrechtes.

Sie hat also das Recht, ihre Angehörigen, soweit das Bedürfniß es erheischt, zu besteuern.

Das Besteuerungsrecht ist nur ein Ausfluß der allgemeinen rechtlichen Stellung der Kirche, nämlich ihrer öffentlichen Regierungsgewalt. Ein anderer Ausfluß ist das Recht der Expropriation.

Dem Staate wird allgemein das Recht zugestanden, gegebenenfalls einzelnen Unterthanen gegen Entschädigung ihr Eigenthum im Wege der Zwangsentäußerung zu nehmen.

Gilt das für den Staat, so gilt es ebenso für die Kirche, falls ähnliche Voraussetzungen öffentlich-geistlicher Art, z. B. der Bau eines gottesdienstlichen Gebäudes, es fordern.

Eine fernere Folgerung ist, daß die Kirche ihr Vermögen in voller Unabhängigkeit, insbesondere von jeder staatlichen Oberaufsicht, verwaltet.

Daß sie das ihrige verwaltet, versteht sich von selbst; aber daß ihre Verwaltung eine absolut unabhängige ist, folgt aus der souveränen Stellung der Kirche. Bei anderen Vereinen oder juristischen Personen mag immerhin der Staat ein gewisses obervormundtschaftliches Recht in Anspruch nehmen: der Kirche gegenüber fehlt ihm hierzu jeglicher Titel. Weit eher könnte die Kirche die Finanzen des Staates beaufsichtigen wollen, als umgekehrt; denn der Kirche gebührt wenigstens irgend welche, dem Staate aber keinerlei Superiorität. Welche Entrüstung indeß würde einen Bürgermeister oder Landrath erfüllen, wenn ein Pfarrer sich einstellte, seine Rechnungen zu revidiren, und zu verlangen, daß an den Regierungsgebäuden keinerlei Reparaturen vorgenommen würden ohne zuvorige kirchliche Erlaubniß! Und doch ist das viel tollere umgekehrte Verhältniß vielfach so zur Gewohnheit geworden, daß man kaum etwas Befremdendes darin fand, wenn zum Bau von Kirchen zuvor die staatliche Genehmigung eingeholt wurde.

Indeß die Vollmachten der Kirche reichen noch weiter; sie ist nicht bloß Rechtssubjekt, sie kann auch, so gut wie der Staat, neue Rechtssubjekte schaffen, indem sie den einzelnen Diözesen, Pfarreien, Klöstern, Spitalern u. s. w. juristische Persönlichkeit oder Korporationsrechte verleiht.“ (S. 168—171.)

„Sache des Staates ist es, die von der Kirche geschaffenen juristischen Personen anzuerkennen und als solche zu behandeln; diese aber sind in vollständigster Weise Rechtssubjekte schon vor jener Anerkennung durch die weltliche Macht.“ (S. 173.)

Diese Zitate genügen; sie enthalten nichts mehr und nichts weniger als die absolute Hegemonie der Kirche über den Staat in jeder Beziehung.

Zwar wird in ihnen gesprochen von „gemischten Angelegenheiten“, über die auch dem Staat ein selbständiges Entschließungsrecht zustehet und der Kirche „nur“ (!) eine „indirekte Gewalt“, allein diese Worte: „gemischte Angelegenheiten“ und „indirekte Ge-

walt“ sind in der That nur eine Vertuschung und Maskirung der absoluten, direkten Gewalt sans phrase. Jedem denkenden Menschen, der sich nicht mit bloßen Worten genug sein läßt, ist das klar.

Der Weg, auf welchem bei diesen „gemischten Angelegenheiten“ die staatliche Gewalt der kirchlichen untergeordnet wird, ist allerdings indirekt, denn wie wir gehört haben, die Kirche hat mit den weltlichen Angelegenheiten „an und für sich“ nichts zu thun, sie gelangen in ihre Machtsphäre nur auf dem Umweg; „soweit es die sittlichen oder religiösen Interessen oder die Interessen des Seelenheils verlangen“ (oben S. 15). Aber ist dieser Umweg einmal gemacht, d. h. verlangen es diese Interessen, und ob sie es verlangen, hat nur die Kirche zu entscheiden —, dann setzt die kirchliche Gewalt mit ihrer direkten Entscheidung ein: „sie hebt auf oder verbessert die Verordnungen der weltlichen Gewalt“; „für jene Fälle, in denen eine gemeinschaftliche Regelung nicht erreicht werden kann, bleibt als letzte Instanz der Lösung nur die einseitige Grenzbestimmung von Seiten der Kirche. Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu besorgen, wohl aber die Eingliederung des Weltlichen in das Geistliche als das Höhere, Universelle. Denn eingliedert muß werden und jede andere Eingliederung als diese (nämlich durch die kirchliche Gewalt) ist unstatthaft“ (oben S. 10, 13).

Heben wir nur andeutungsweise die Folgen dieses Systems etwas hervor.

„Soweit es die sittlichen oder religiösen Interessen oder die Interessen des Seelenheils verlangen“, lautet die Bedingung für das Einsetzen der kirchlichen Hegemonie.

Hier ist die Schranke, sagen die Verfechter der jesuitisch-ultramontanen Lehre; nur wenn die höchsten überirdischen Interessen der Menschheit, jene Interessen, zu deren Wächter Gott selbst die Kirche bestellt hat, es erfordern, nur dann tritt die Kirche der Selbstständigkeit des Staates entgegen.

Nein, keine „Schranke“ ist hier gezogen, sondern nur unter dem Scheine einer Beschränkung ist der Kirche das weitgehendste Recht, die ausgedehnteste Herrschaft über den Staat und seine Angelegenheiten zugesprochen. „Soweit es die Interessen des Seelenheils verlangen!“ Haben nicht auf dem römischen Stuhl viele Männer geessen, die nur Politiker waren, kriegsführende Fürsten, die mit fast allen christlichen Staaten in jahrelanger Fehde lagen? Macht etwa die Tiara ihren Träger leidenschaftslos, frei von Un-

gerechtigkeit und Arglist anderen politischen Gemeinwesen gegenüber? Die Papsigeschichte giebt auf diese Fragen die Antwort. Und da soll jeder Papst, zu jeder Zeit, das „göttliche Recht“ haben, einzugreifen, wann, wo und wie es ihm gefällt in das innere Leben eines jeden Staates; er soll das „göttliche Recht“ haben, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Gewalt aufzuheben und zu verbessern; einseitig, als letzte Instanz, die Entscheidung zu treffen bei kirchlich-staatlichen Streitpunkten, ja selbst bei rein weltlich-politischen Angelegenheiten, wie bei „Heranbildung der staatlichen Beamten“, „dem Militärwesen“, „den Staatsfinanzen“ (oben S. 9)!! Wie oft werden da nicht vom tiarageschmückten Politiker „diese Interessen des Seelenheils“ angerufen werden! Es ist ja ein so dehnbarer Begriff und die Entscheidung über ihn und sein thatsächliches Vorhandensein steht dem Politiker auf dem päpstlichen Stuhle, oder wie uns der Jesuit von Hammerstein versichert, auch einer Kongregation von Kardinalen zu: „Warum sollte eine Kongregation von Kardinalen nicht entscheiden können, wie weit das Recht der Kirche auf den weltlichen Arm des Staates sich erstreckt“ (oben S. 12)?

Aber wo bleibt da die „Schranke“? wo der Unterschied zwischen sogenannter „direkter und indirekter Gewalt“? Es zerfließen die Grenzen, und die schrankenloseste Macht, die je erdsonnen, die buchstäblich Alles in sich begreift, wird in die Hände eines einzelnen, dem Irrthum und der Fehlerhaftigkeit wie wir unterworfenen Menschen gelegt, in die Hände des Hauptes einer Kirche, die keine andere religiöse Auffassung und Lehre neben sich duldet!

Dieses System, das man im Gegensatz zum Cäsaropapismus Papacäsarismus nennen könnte, erklärt ferner: „Die Anstellung aller kirchlichen Beamten vom letzten Kaplan bis hinauf zum Bischof ist ausschließliches Recht der Kirche“ (oben S. 15).

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob es sich hier um eine rein innere Angelegenheit der Kirche handelte, eine Angelegenheit also, bei der eben deshalb die Kirche ein natürliches Recht auf unabhängige selbständige Entscheidung besäße. Allein da „die kirchlichen Beamten, vom letzten Kaplan bis hinauf zum Bischof“ innerhalb der verschiedenen Staaten leben; in denselben einen mächtigen Organismus bilden; wegen ihres Amtes in weiten Kreisen den größten Einfluß besitzen; da sie selbst thätigen Antheil nehmen an dem wirthschaftlichen und politischen Leben der betreffenden Staaten, oft selbst hohe Staatsämter bekleiden, so liegt auf



der Hand, daß bei ihrer Anstellung von einer rein innerkirchlichen Angelegenheit nicht die Rede sein kann, und daß die Personenfrage bei solchen Anstellungen für den Staat von gleicher Bedeutung ist, wie für die Kirche.

Wird man etwa behaupten wollen, daß der jeweilige Papst stets die geeignetsten Persönlichkeiten für die betreffenden kirchlichen Posten mit unfehlbarer Sicherheit auszusuchen vermöge? Also werden sehr oft zum größten Schaden ihres Wirkungskreises ganz und gar ungeeignete Leute in diese kirchlichen Stellen kommen. Freilich, das wäre zunächst ein Schaden, den die Kirche am eigenen Leibe zu tragen hätte. Aber auch der Staat, in dessen Gebiet diese ungeeigneten kirchlichen Beamten thätig wären, würde in den meisten Fällen allein schon durch diese Unfähigkeit schwer geschädigt, da der Einfluß kirchlich wichtiger Aemter auch in die bürgerlichen Verhältnisse hinübergreift. Doch sehen wir hiervon ab und ziehen wir einmal die letzten Folgerungen dieser päpstlichen Machtbefugniß.

Der Staat müßte es eventuell dulden, daß alle kirchlichen Stellen innerhalb seines Gebietes „von der letzten Kaplanstelle bis hinauf zum bischöflichen Stuhl“ durch einen politiktreibenden, ihm feindlichen Papst besetzt würden mit Männern, die ihm, dem Staat, übel wollen, die „eine auswärtige Macht“ (oben S. 18) innerhalb seiner Grenzen repräsentiren, ja daß wirkliche Ausländer diese Stellungen einnehmen, z. B. Franzosen in Deutschland und Deutsche in Frankreich. Noch mehr!

Der Staat hätte, wenn sich diese geistlichen Beamten gegen seine Gesetze auflehnten, wenn sie sich in politische Umtriebe einließen, nicht einmal ein wirksames Vertheidigungsmittel; denn wir wurden belehrt, „daß die Geistlichen den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen sind quoad vim coactivam, weil sie für die Uebertretung dieser Gesetze nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal zitiert werden können“; „daß der gesammte Klerus einfachhin gleichsam exterritorial sei, so daß derselbe weder der gesetzgebenden, noch der richterlichen, noch der exekutiven Gewalt der Staaten, in welchen er sich aufhält, untersteht“ (oben S. 13, 14). Wahrhaft der „Staat im Staat“ in der schärfsten Form dieses Wortes.

Man wird sagen, das sind Uebertreibungen; die Kirche wird niemals, sei es in Deutschland oder in einem anderen Staat, ihre Stellen mit Ausländern oder mit dem betreffenden Staat politisch feindlichen Männern besetzen; dazu hat sie ja gar nicht die Macht.

Allein es handelt sich hier nicht darum, ob diese exorbitanten Ungereimtheiten jemals Wirklichkeit werden, sondern darum, ob sie als logische Folgerungen im System liegen; und das ist nicht zu leugnen. Es handelt sich vor allem darum, ob diese letzten Folgerungen auch noch jetzt als thatsächliche Forderungen auftreten; und das ist auch nicht zu leugnen. Die angeführten Worte der jesuitischen Schriftsteller lassen darüber keinen Zweifel. Die Durchführung dieses Systems und die Verwirklichung dieser Forderung ist nichts als eine Frage der Macht. Würde heute die Kirche die Macht erhalten, so würde sie morgen die logischen Konsequenzen praktisch ziehen. Es würden, wenn auch nicht Franzosen oder Russen auf die preußischen Bischofsstühle, so doch Männer auf dieselben gesetzt werden, die offen und mit ganzer Kraft den verhassten „modernen Staat“, das protestantische Preußen, bekämpfen würden. Und dieser Haß ist in jesuitischen Kreisen lebendig. In einem Gespräch, das ich einst mit zwei einflußreichen deutschen Jesuiten führte, erklärte mir der eine, daß er es lieber mit Frankreich zu thun habe, auch wenn das französische Volk ganz atheistisch werde, als mit dem protestantischen Preußen; und der andere, daß er es nicht über sich bringen könne, für den deutschen Kaiser zu beten.

Auch Konkordate, d. h. zwischen der Kirche und dem Staat abgeschlossene Verträge, schützen nicht vor diesen äußersten Folgen. Denn, wir haben gleicherweise gehört, daß es „Sache der Kirche ist (d. h. nur Sache der Kirche und nicht des Staates) über den wahren Sinn der Konkordate zu urtheilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn bei Abschließung der Konkordate steht die Kirche als Oberhaupt (princeps), die weltliche Staatsgewalt als Unterthan (persona subdita) da“ (oben S. 16).

Mit Absicht habe ich einige Folgen dieses Systems vorangestellt. Schon diese Folgen reden eine deutliche Sprache.

Wenden wir uns jetzt den Beweisen für eine derartige kirchliche Suprematie zu. Sie lassen sich auf drei Arten zurückführen.

1. Beweise aus den Worten Christi, als Stifters der Kirche.
2. Beweise aus der Natur und dem Zweck der Kirche.
3. Auktoritätsbeweise.

Der Ausspruch Christi: „Was immer ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden sein; was immer ihr auf Erden lösen werdet, das soll auch im Himmel gelöst sein“, ist das biblische Fundament dieser Theorie: „Was immer ihr binden,

was immer ihr lösen werdet. Wo aber der Gesetzgeber nicht unterscheidet, haben auch wir nicht zu unterscheiden. Also erstreckt sich die Gewalt der Kirche nicht bloß auf die einzelnen Menschen, sondern auch, soweit es dem Zweck der Kirche entspricht auch auf die menschlichen Vereine, häusliche, wie staatliche" (oben S. 8). Wie weit es aber dem Zweck der Kirche entspricht oder entsprechen kann, haben wir gesehen, nämlich bis zur „Erziehung der Staatsbeamten“, bis zum „Militärwesen“ und den „Staatsfinanzen“ (oben S. 9).

Es wird stets ganz besonders hervorgehoben, daß Christus, der diese allgemeinen Worte sprach, Gott war, also der allmächtige und allweise Gesetzgeber. Gerade an diese Eigenschaften Christi möchte ich nun zunächst eine sehr einfache aber sehr naheliegende Erwägung knüpfen, die geeignet ist, die ganze Haltlosigkeit dieses Beweises zu zeigen.

Als göttlicher und deshalb allweiser Gesetzgeber, der zugleich die ganze Zukunft seiner Kirche und der ganzen Menschheit voraus sah, konnte Christus kein Gesetz erlassen, von dem er, eben wegen seiner Voraussicht, wußte, daß es niemals beobachtet werden würde, und daß jeder ernsthafte Versuch, es auszuführen, stets Anlaß sein werde zu den langwierigsten und schwersten Fehden gerade zwischen jenen Gewalten, für die dieses Gesetz, und zwar als eine Quelle des Friedens und der Harmonie und als ein Fundamentalgesetz für ihre beiderseitigen Beziehungen, von ihm bestimmt war. Nun aber ist dieses Gesetz der kirchlichen Suprematie thatsächlich niemals zur Ausführung gekommen, so lange die Kirche besteht, und seine versuchte Einführung hat stets zum bittersten Streit zwischen Kirche und Staat geführt, also schließe ich mit Recht, haben diese Worte Christi auch nicht den ihnen untergelegten Sinn, sie enthalten keine Gesetzbestimmung über das Verhältniß von Kirche und Staat, und am allerwenigsten enthalten sie die behauptete kirchliche Hegemonie.

Diesem logischen Schluß kann man sich nicht entziehen durch den Einwand: auch bei vielen anderen Gesetzen geht es so: die Verkehrtheit und Leidenschaftlichkeit der Menschen vereitelt ihr Inkrafttreten. Die so sprechen, fallen aus ihrer Rolle als Verteidiger der Gottheit Christi.

Christus als Gott, als allmächtiger und allweiser Gesetzgeber, kann nicht mit „anderen Gesetzgebern“ verglichen werden. Er wollte seine Kirche gründen für alle Zeiten und für alle Verhältnisse und für alle Staaten, er konnte also für diese Kirche nicht ein

Gesetz erlassen, das zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen und von keinem Staat Anerkennung finden würde; ein Gesetz, das, als Fundamentalgesetz von ihm geplant, dennoch stets in der Luft schweben und seinen Zweck, die realen Beziehungen von Staat und Kirche zu regeln, nie erreichen würde.

Das ist wahr; also ist auch wahr, daß von irgend einer Gewalt über die Staaten an der betreffenden Stelle gar nicht die Rede ist. Sie enthält nichts, als die Verleihung einer geistlichen Gewalt über rein geistliche Zwecke; es werden dort die Apostel nicht eingesetzt als Herren der Welt, als Schiedsrichter über Staaten und Fürsten, sondern nur als Seelenhirten der **einzelnen** Gläubigen. Es ist das an anderer Stelle wiederholt: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“; und nur eine völlige Verkennung der Natur und des Zweckes der Kirche Christi kann in diese und ähnliche Worte eine Herrschaft der Kirche — direkte oder indirekte — über den Staat hineininterpretiren.

Auch nicht ein einziges der übrigen Worte Christi, soweit sie uns die Schrift aufbewahrt hat, enthält die leiseste Andeutung, daß er seine Kirche der staatlichen Gewalt überordnen, erstere gleichsam zur Wächterin des Staates bestellen wollte. Und doch hätte solch eine Absicht, falls sie bestand, nicht nur angedeutet, sondern mit klaren Worten ausgedrückt werden müssen.

Christus stellte seine Kirche als neue Macht in die bestehende sociale und politische Ordnung hinein; die Kirche sollte mit allen Völkern aller Zeiten, und da die Völker in verschiedene Staaten zerfallen, mit allen Staaten in dauernde Berührung kommen. Diese Staaten aber hatten ihre bestehende, fest umschriebene Machtsphäre, und Niemand wird behaupten, daß vor dem Bestehen der Kirche die Staatsgewalt einen Obem über sich (außer Gott selbst) gehabt habe. Das wußte der Stifter der Kirche auch und er wußte ferner, daß die Menschen, wie sie einmal sind, sich ihrer Rechte nicht gern begeben. Hätte er also gewollt, daß die alten staatlichen Rechte durch die neue Kirche beschränkt und daß letztere Hoheitsrechte über den Staat erwerben sollte, so mußte er als weiser und kluger Gesetzgeber diese gewaltige Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse — denn das wäre sie gewesen, — diese Neuordnung der Dinge mit klaren Worten ankündigen und festsetzen. Nichts davon geschieht, kein darauf bezügliches Wort wird von ihm gesprochen: also wollte auch Christus an den be-

stehenden politischen Machtverhältnissen nichts ändern; seine Kirche sollte nicht als eine neue Macht über die Staaten gestellt werden.

Sa noch mehr: Nicht einmal neben die Staaten sollte sie als solche Macht treten; oder mit anderen Worten: die kirchliche Gewalt als solche hat mit der staatlichen Gewalt als solcher direkt und unmittelbar nichts zu thun.

Das bringt uns auf Natur und Zweck der Kirche, aus welchen Beiden die Vertheidiger der kirchlichen Suprematie ihre weiteren Beweise entnehmen:

„Der letzte, aber wohl der zwingendste, der am meisten das innere Wesen treffende Beweis für die Hegemonie der Kirche liegt in dem Zweckverhältnisse beider Gewalten: jener Gewalt gebührt die Hegemonie, deren Zweck der höhere ist; der höhere Zweck ist der der Kirche, also gebührt ihr die Hegemonie“ (oben S. 7, ähnlich an verschiedenen anderen der aufgeführten Stellen).

Dieser Beweis klingt ähnlich, wie etwa folgender: eine Gesellschaft zur Pflege von Kunst und Wissenschaft hat einen höheren Zweck als eine Feuerversicherungsgesellschaft, also gebührt der ersteren die Hegemonie über letztere.

Nicht der höhere Zweck als solcher entscheidet, ob ein Verein über einen andern Hoheitsrechte besitzt, sondern diese Entscheidung ergiebt sich: entweder aus dem ausgesprochenen Willen des Stifters beider Gesellschaften — falls beide ein und denselben Stifter haben —, oder aus ihrer naturgemäßen Beziehung zu einander, d. h., falls beide sich als Gesellschaft — also nicht etwa bloß wegen der Identität ihrer Mitglieder — gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Dann allerdings — aber auch nur dann — entscheidet für die Hegemonie der höhere Zweck.

Keine dieser Bedingungen ist aber bei der Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat vorhanden.

Niemals spricht Christus von irgend welcher Beziehung seiner Kirche zur staatlichen Gewalt; niemals äußern über das Bestehen solcher Beziehungen Christi Jünger und Apostel auch nur ein Wort.

Es tritt die Kirche in die Erscheinung; sie breitet sich aus über Länder und Völker, aber sie dringt nicht ein, versucht nicht einzudringen in das politische Gefüge der bestehenden Staaten, sondern der Ort, wo sie ihren Einzug hält, das sind die Herzen der einzelnen Menschen, und nur auf diesem Wege, — weil diese Menschen Mitglieder der verschiedenen politischen Gemeinwesen sind — kommt sie in Berührung mit den Staaten.

Und anders konnte es gar nicht sein. Die Kirche Christi ist ihrer Natur und ihrem Zwecke nach die große Heilanstalt für die Menschen und zwar nicht für die Menschen in häusliche oder staatliche Vereinigungen gegliedert, sondern für den einzelnen Menschen als Individuum, gleichviel welchem Staatenverband und ob er überhaupt einem solchen angehört.

Für die einzelne Menschenseele sollte die Religion Jesu Christi, also auch seine Kirche eine Führerin sein; mit den Staaten als Staaten sollte sie nichts zu thun haben, geschweige denn ein Hoheitsrecht über diese besitzen.

Dem Staat, und nur ihm, ist von Gott — insofern Gott der Urheber der Menschennatur und damit der Staaten ist — die Sorge für alle irdischen Angelegenheiten übergeben worden. Von diesem Auftrag hat Gott bei der Stiftung der Kirche nichts zurückgenommen. Wahrhaft eine Chimäre ist es deshalb, von einem „christlich-socialen Neubau“ (oben S. 13) in dem Sinne zu sprechen, als ob Christus in seiner Kirche einen Organismus geschaffen habe, der die Staaten als Staaten umfassen und sie mit direkter oder indirekter Gewalt beherrschen solle. Wie schon oben gesagt, Gott als Gesetzgeber ergeht sich nicht in Phantastereien, macht keine Bestimmungen für reale Verhältnisse, von denen er weiß, daß sie stets Luftgebilde bleiben werden.

Nicht der Staat ist in der Kirche, sondern die Kirche ist im Staat! So trat sie ein bei ihrem Entstehen in den altheidnischen Staat, so tritt sie heute noch ein durch ihre Missionäre in alle nicht christlichen Staaten. Und weder damals noch heute verliert der Staat durch dieses Eintreten der Kirche auch nur ein Jota seiner souveränen Vollgewalt, und damals wie heute ist der Staat in allen zeitlichen Dingen der alleinige Souverän und der alleinige Richter.

Gewiß soll hiermit nicht geleugnet werden, daß auch auf den Staat als Staat die Kirche Einfluß übt; aber dieser Einfluß ist nur deshalb vorhanden, weil die einzelnen Bewohner des Staates das Christenthum in ihr Herz aufnehmen und weil naturnothwendig diese innere Umgestaltung der Denkweise und Gesinnung der Bewohner eine äußere Umgestaltung vieler sozialen und politischen Einrichtungen zur Folge haben wird. So ist aus dem heidnischen der christliche Staat entstanden. Dies Christlichwerden war die eigenste, freie That des Staates selbst, d. h., derjenigen Personen,

die die Staatsgewalt repräsentirten und die, nachdem und weil sie selbst Christen geworden, freithätig und gänzlich unabhängig ihre christlich gewordenen Anschauungen in die staatlichen Einrichtungen einfließen ließen.

In keinem Augenblick dieses Werde-Prozesses, auch nicht am Ende desselben, hörte aber der Staat auf das zu sein, was er vor Beginn dieser Umwandlung gewesen: absolut unabhängig und absolut souverän; denn die Staatsgewalt als solche und die Grenzen ihrer Macht bleiben völlig unberührt von den religiösen Anschauungen Jener, die Träger der staatlichen Gewalt sind.

Gewaltig war der Einfluß des Christenthums im Mittelalter und ganz besonders in Deutschland. Es beherrschte alle socialen und politischen Verhältnisse. Doch diese ganze Machtstellung der Kirche, von ihrem materiellen Untergrund, dem großen kirchlichen Vermögen, bis hinauf zu ihrer umfassenden politischen Herrschaft, war das Ergebnis der freien Entäußerung von Seiten des Staates.

Nicht etwa der Wille ihres Stifters, noch „ihr eigenes auf Natur und Zweck gegründetes Recht“ gaben der mittelalterlichen Kirche, was immer sie besaß, sondern dies gaben ihr die großmüthigen freigebigerischen Gesinnungen der christlichen Träger der Staatsgewalt.

Aber dann ist ja die Kirche in ihrer äußeren Machtstellung abhängig vom Staat? Ohne Zweifel, denn nicht die Kirche, sondern die Staatsgewalt ist Herrin innerhalb des staatlichen Gebietes.

Aber dann kann ja die Kirche vom Staate vergewaltigt, verfolgt und ungerecht bedrückt werden? Ohne Zweifel kann sie das, wenn der Staat Unrecht begehen und seine Gewalt mißbrauchen will.

Wie der einzelne Mensch frei ist, das Christenthum anzunehmen oder nicht und für seine Weigerung nur Gott verantwortlich ist, so auch der Staat; und wie der einzelne Mensch frei ist, festzusetzen, wie weit das Christenthum seine Handlungen beeinflussen soll, und für das etwaige Zuwenig wiederum nur Gott verantwortlich ist, so ist auch der Staat frei, die zeitlichen Dinge der Kirche zu ordnen und für das Zuwenig, was er ihr dabei vielleicht gewährt und für das Unrecht, das er vielleicht dabei begeht, ist auch er Niemand anders verantwortlich als Gott allein.

Der oben (S. 13) gehörte Satz: „Der Staat muß — wenn anders er nicht Rebell sein will gegen jene Auktorität, der er seine ganze Gewalt verdankt — katholisch sein, oder wenn er es nicht

ist, werden“, ist ein Unding, auch dann, wenn es statt „katholisch“ „christlich“ hieße. Der einzelne Mensch soll nach dem Willen Gottes christlich werden, aber nicht der Staat, d. h. die Staatsgewalt. Sie ist ein durch die Natur des Staates fest bestimmter, rechtsphilosophischer Begriff, eine Summe gewisser Rechte und Befugnisse zum Zwecke der Wohlfahrt der Staatsbewohner. Diese staatlichen Rechte und Befugnisse bleiben unberührt von jedem religiösen Bekenntniß. Ob die in den Staat eindringende Religion das Heidenthum oder das Christenthum ist, — die staatliche Gewalt, ihr Amt und Wirkungskreis bleiben dieselben. Religion annehmen kann sie nicht, so wenig, wie auch z. B. das Eigenthumsrecht, in seinem Inhalt von Machtbefugnissen, aus einem heidnischen ein christliches oder umgekehrt werden könnte. Unrecht kann die Staatsgewalt begehen und Mißbrauch kann mit ihr getrieben werden; aber das ist dann eben Unrecht und Mißbrauch. Bleibt sie hingegen innerhalb ihrer Aufgabe, ihrer natürlichen Grenzen, dann ist sie berechtigter Weise souverän, wo immer sie ist, und wem immer sie gegenüber steht.

Das ist der Staat und sein Recht. Und die Kirche?

Sie ist ihrem Wesen und ihrem Zweck nach ein rein geistlicher Organismus; einzig geschaffen, um die Menschen in Verbindung mit Gott zu setzen und in dieser Verbindung zu erhalten. Mit irdisch-zeitlichen Angelegenheiten, mit Geld und Gut und noch viel weniger mit politischer Macht hat die Kirche autoritativ und selbstherrlich gar nichts zu thun.

Allerdings bedarf sie der Dienste der Menschen zu ihrer Ausbreitung und Erhaltung und für den Unterhalt ihrer Beamten ist auch sie auf materielle Mittel angewiesen; aber in all diesen Angelegenheiten, die wir kurzweg als die Vermögensrechte bezeichnen wollen, untersteht die Kirche mit all ihren Angestellten, gerade so wie jeder andere Verein, den Bestimmungen der staatlichen Gewalt. So war es von Anfang an, und keine Stimme aus der apostolischen Zeit hat sich dagegen erhoben. So ist es Rechtens auch noch heute; mit dem Unterschied freilich, daß damals die Träger der heidnischen Staatsgewalt die Kirche verfolgten, während die christlich gewordenen Regierungen sie beschützen und für ihre zeitlichen Bedürfnisse sorgen.

Was aus diesen Grundsätzen für die sogenannten „gemischten Angelegenheiten“ folgt, ergibt sich von selbst. Wo die kirchlichen,



geistlichen Interessen sich mit irdischen Dingen und Angelegenheiten berühren, da werden durch diese Berührung diese irdischen Dinge jener Macht, nämlich der staatlichen, unter der sie schon vor der Berührung mit der Kirche standen, keineswegs entzogen. Der Staat bleibt seiner Natur und seinem Zwecke nach Herr dieser Angelegenheiten. Er hat der Kirche in solchen Fällen zu geben, was ihr von Rechts wegen gebührt, sicherlich; aber es ist seine Sache, das entscheidende Wort zu sprechen: so viel, oder so wenig; wie es dann auch seine Sache ist, die Verantwortung für sein Handeln vor Gott zu tragen.

Damit ist auch dem Einwand begegnet, daß nirgendwo der Staat von Christus den Auftrag und das Recht erhalten habe, die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen. Ein solcher Auftrag war gar nicht nöthig; denn als Christus seine Kirche stiftete, bestand schon eine von Gott eingesetzte Gewalt für die irdischen, zeitlichen Dinge, nämlich der Staat, es hätte also einer ausdrücklichen Willensäußerung Christi bedurft, falls das bestehende Recht des Staates zu Gunsten der neuen Kirche hätte beschränkt werden sollen. Um so mehr, da die zeitlichen Dinge der rein geistlichen Natur und dem rein überirdischen Zweck der Kirche an und für sich gänzlich fernliegen.

Jahrhunderte lang hat die Kirche gelebt und sich ausgebreitet unter den Gesetzen ihr direkt feindlicher oder ganz und gar indifferenter Staaten; Jahrhunderte lang standen auf solche Weise ihre zeitlichen und irdischen Angelegenheiten, ihr bewegliches und unbewegliches Hab und Gut, ihre Personen und Stiftungen unter der Leitung solcher staatlicher Gewalten; und auch nicht eine Stimme aus dieser Zeit erklärt diesen Zustand für ein Unrecht, für eine Anmaßung des Staates. Und da sollte jetzt, nachdem die Träger der Staatsgewalt vielfach christlich geworden sind, aus dem damaligen Recht ein Unrecht werden! Da sollte jetzt die Kirche überall in voller Unabhängigkeit von jedem bestehenden Staatsgesetz, von jeder rechtlichen Besteuerung ihr gesamntes Vermögen verwalten können, da sollte jeder Verein und jede Genossenschaft, die die Kirche gründet, oder die mit Gutheißung der Kirche sich selbst als religiöse Vereine ins Leben rufen, aller staatlichen Kontrolle entzogen sein, da sollten alle kirchlichen Beamten „vom letzten Kaplan bis hinauf zum Bischof“ als „exterritorial“ innerhalb der Staaten leben, unerreichbar den Staatsgesetzen, unbestrafbar durch dieselben!! Da sollte die Kirche, die nach so oft wiederholtem

Ausspruch Christi und seiner Apostel nichts mit Politik, nichts mit irdischen Angelegenheiten zu thun hat, sie sollte auftreten als oberstes Tribunal über alle Staaten; sie sollte nach eigenem Gutdünken vor ihren Richterstuhl ziehen alle Streitigkeiten, die zwischen Fürsten und Fürsten, zwischen Staatsoberhaupt und Unterthan entstehen können; sie sollte als letzte Instanz entscheiden über staatliche Gesetze und Verordnungen, über Staatsverträge, über Krieg und Frieden!!

Welch ein Riesenbau von Macht und schrankenloser Selbstständigkeit wird da vor unseren Augen aufgeführt! Nur gut, daß dieser Bau allen und jeden Fundamentes entbehrt. Er ist eine phantastische Chimäre, noch nie realisiert und nie realisierbar.

Soll ich nach dem Gesagten noch auf die Auktoritätsheweise eingehen, die für diese kirchliche Hegemonie angeführt werden?

Es ist mehr als naiv, katholische Schriftsteller, und seien dieselben auch Kardinäle, als „Beweise“ für diese Theorie vorzubringen. Was aber die Stimmen aus der altchristlichen Zeit, die Worte berühmter Kirchenväter, angeht, die hier mit Vorliebe in's Treffen geführt werden, so kann nicht entschieden genug protestirt werden gegen den Mißbrauch, der mit solchen Worten getrieben wird. Sätze, die im Zusammenhang einen ganz anderen Sinn haben, werden dem ahnungslosen Leser als Bestätigung aus dem Munde eines Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus vorgehalten.

„Das Himmlische geht dem Irdischen vor;“ „die ewigen Dinge stehen höher als die zeitlichen“ heißt es da in allen möglichen Wendungen. Gewiß, das leugnet Niemand; wohl aber ist zu leugnen, daß an diesen und ähnlichen Stellen von dem Machtverhältniß zwischen Kirche und Staat die Rede ist. Und selbst wenn ein kirchlicher Schriftsteller der Vergangenheit, ein Kirchenvater, oder auch mehrere, ähnliche Theorien, wie sie der moderne Jesuitismus aufstellt, verfochten hätte, folgt daraus, daß sie wahr sind? Auch in früheren Zeiten hat es excentrische Köpfe gegeben. Will man sich auf die altchristliche Anschauung berufen, dann berufe man sich auf Christus, die Apostel und die nachapostolischen Väter. Aber dort findet man eben nichts, was auch nur mit einigem Schein von Wahrheit als Stütze dieser exorbitanten Forderungen gelten könnte.

## 2. Kirche, Schule und Lehrgewalt.

Aus der Schrift „Kirche und Staat“ von L. v. Hammerstein S. J.:

„Die Volksschule war ursprünglich rein kirchlicher Natur. Der Staat hat sich aber fast überall in Deutschland prinzipiell derselben bemächtigt. Abgesehen von dieser Verletzung des historischen Rechtes mag zugestanden werden, daß das Schulwesen, namentlich das höhere, auch Beziehungen zum Staate aufweist, obwohl der Kirche hier eine ungleich allseitigere und näherliegende Berechtigung gebührt.“ (S. 118 u. 119). „Es ist nur eine logische Folgerung aus dem Bisherigen, wenn wir rundweg sagen: Das gesammte Schulwesen des Staates, nicht bloß die Volksschulen (auf welche er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadetten-Häuser u. s. w. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt. Das richtige Verhältniß ist also ziemlich genau die Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt.“ (S. 132).

„Wie die Eingehung der Ehe ausschließlich unter der Jurisdiktion der Kirche steht, so ist auch die Familie wenigstens weit mehr der Kirche untergeben, als dem Staate. Ebenso sind die Rechte des Staates gegenüber der Familie indirekt der kirchlichen Gewalt, als der Vertreterin der höheren Interessen, unterworfen.“ (S. 153.) „Für das religiös-sittliche Gebiet ist die Kirche in ihren verschiedenen Organen daher gleichsam Familie, Gemeinde und Staat.

Da sie also auf übernatürlichem Gebiete Elternstelle vertritt, so kann sie, wie die Eltern, die Kinder zu einem bestimmten Schulbesuch anhalten, d. h. Schulzwang üben, und den weltlichen Arm des Staates mit Ausführung desselben betrauen, während der Staat aus eigenem Rechte dieses der Regel nach nicht vermag; denn bei der weltlichen Erziehung kommt derselbe erst an dritter Stelle, nach der Familie und der Gemeinde.

Die Kirche ist ferner, durch den Pfarrer vertreten, für das religiöse Gebiet auch Gemeinde, indem sie der von den Eltern wahrlosten Kinder sich annimmt; sie ist endlich für eben dieses Gebiet gleichsam Staat, d. h. höchste öffentliche Gewalt, indem sie durch ihren Episkopat und Primat in religiös-sittlicher Beziehung dasjenige leistet, was in weltlicher Hinsicht etwa der gesetzgebenden

und beaufsichtigenden Thätigkeit des Staates zufällt. Indirekt untersteht wiederum auch hier das ganze Recht, welches in Betreff der Erziehung und des Schulwesens der bürgerlichen Gemeinde und dem Staate gebührt, den Vollmachten der Kirche.

Die Kirche hat also zunächst ein souveränes Recht, Schulen aller Art, von der Volksschule bis zur Universität, zu gründen und nach ihrem Gutbefinden zu leiten, unabhängig von jeglicher staatlicher Einmischung oder Oberaufsicht, weder Gesundheitspolizei noch Pflege des nationalen Geistes vermag dem Staat irgend einen Vorwand der Einmischung zu verleihen gegen den Willen der Kirche.

Die Kirche hat ebenso ein souveränes Recht, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung in allen Schulen, auch den Privatschulen des Staates, zu leiten und zu überwachen, und kraft ihres indirekten Einflusses allen schädlichen Einflüssen von Seiten der bürgerlichen Erziehung sich entgegen zu stellen.

Das Recht des Staates dagegen ist auch für die weltliche Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres, und hat namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgendwelche Anwendung; denn seine Stellung der Erziehung gegenüber ist eine durchaus subsidiäre und kann nur durch das Bedürfnis seiner Einmischung begründet werden. Dieses Bedürfnis aber kommt nicht zur Entstehung, wo die Kirche sich frei zu entfalten vermag; denn sie pflegt alsdann in überreichlicher Weise für das Nothwendige Sorge zu tragen, so daß dem Staate nichts erübrigt, als der Kirche hilfreiche Hand zu leisten.“ (S. 157 u. 158).

Einstweilen drängt sich uns Katholiken unwillkürlich die Frage auf: Dürfen katholische Eltern ihre Kinder in Schulen schicken, deren oberste Leitung in den Händen einer nicht katholischen oder kirchenseindlichen Regierung ruht?

Zunächst steht fest, daß die Eltern ihre Kinder nicht der Gefahr aussetzen dürfen, Glauben oder Unschuld zu verlieren. Eher müßten sie die größten materiellen Opfer bringen, Geldstrafen über sich ergehen lassen, auswandern oder dergleichen.

Ferner steht fest, daß Schulen, welche in letzter Instanz von einer nichtkatholischen Regierung geleitet werden, oder deren Lehrer nicht katholisch sind oder ihre religiösen Pflichten nicht erfüllen, daß

solche Schulen keine Garantie bieten für Wahrung des katholischen Glaubens, daß vielmehr die Vermuthung gegen sie spricht.

Es folgt also, daß Eltern ihre Kinder in solche Schulen nicht schicken dürfen: es sei denn, daß im einzelnen Fall jene Vermuthung entkräftet wird, indem durch genügende Erkundigungen bei gewissenhaften sachverständigen Leuten außer Zweifel gestellt wird, daß weder von Seiten der Lehrer, der Schulbücher, der Mitschüler u. s. w. eine erhebliche Gefahr für Glauben oder Unschuld vorliegt.“ (S. 162).

„Christus besaß das dreifache Amt: eines Priesters, eines Propheten und eines Königs. Dem entsprechend hat auch die Kirche jene dreifache Gewalt: der Weihe (sacerdotium), der Lehre (magisterium) und der Regierung (imperium).

Die Lehrgewalt darf nur als Theil der Regierungsgewalt aufgefaßt werden. Dieser Umstand hat die praktische Folge, daß das Lehramt der Kirche wahrhaft als ein autoritatives erscheint, daß man dem Lehrenden nicht etwa bloß Aufmerksamkeit schuldet, wie einem Philosophen des Alterthums oder einem Prediger nach protestantischer Auffassung, sondern daß es sich ihm gegenüber wahrhaft um Gehorsam handelt, ganz wie bei der Regierungsgewalt überhaupt.“ (S. 129). „Die Autorität des kirchlichen Lehramtes ist aber keineswegs auf das Gebiet der Unfehlbarkeit beschränkt. Eine gewisse Unterwerfung schuldet man auch in anderen Fällen.

Gesetzt z. B., es taucht eine Lehre auf, deren Irrigkeit sich allerdings nicht sofort mit Bestimmtheit nachweisen läßt, die jedoch den dringendsten Verdacht erregt, sie widerstreite der christlichen Wahrheit. Eine sofortige definitive Verdammung derselben durch den heiligen Stuhl ist also einstweilen unmöglich; andererseits aber hat die Kirche kraft ihres Hirtenamtes die Pflicht, wegen der Gefahr für Glauben und Sitten, welche in der neuen Lehre sich finden könnte, zu verbieten, daß sie von der Kanzel, dem Katheder oder in schriftstellerischen Werken veröffentlicht werde. Müssen die Prediger, Professoren und Schriftsteller hier Folge leisten? Ohne alle Frage, wenigstens falls sie durch die Taufe in den Unterthanenverband der Kirche aufgenommen, unter ihr Hirtenamt gestellt wurden.“ (S. 130). „Was das Material angeht, auf welches die Lehrthätigkeit der Kirche sich erstreckt, so stoßen wir hier genau auf dieselbe Abgrenzung, wie bei der Regierungsgewalt überhaupt: direkt nämlich unterstehen der Kirche die religiösen Wahrheiten

(„was Glauben und Sitten angeht“), indirekt aber die weltlichen, die profanen Wissenschaften, soweit sie eben in die nöthige Beziehung zur Religion treten, und dadurch einen gemischten Charakter erhalten. Diese Beziehung tritt ein, wenn profane Wahrheiten als Vorbedingung des Glaubens nothwendig sind, oder wenn dieselben durch ihren scheinbaren Widerspruch mit dem Glauben der Religion gefährlich werden.“ (S. 131.)

Aus der Schrift: „Das Preussische Schulmonopol von L. von Hammerstein. S. J.:

„An den Schulen, an welchen Kirche und Staat gemeinsam zu arbeiten haben, gebührt die Hegemonie der Kirche.“ (S. 46.)  
 „Die Staats- und Schulidee, wie sie vom modernen Staate aufgefaßt und gehandhabt wird und sich seit einem Jahrhundert in mancher Geseßgebung verkörpert hat, ist daher ungerecht; und zwar nicht bloß ungerecht im weiteren Sinne, d. h. unbillig, sondern ungerecht im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. die betreffenden Geseze entbehren für einen großen Theil ihres Umfanges des rechtlichen Fundamentes, sie sind nichtig, so gut wie eine socialistische, von einem „Volksstaat“ dekretirte Aufhebung alles Privateigenthums nichtig sein würde.

Neben den Prädikaten „unpraktisch“ und „ungerecht“ verdient die moderne Schulidee unbedenklich noch das weitere, daß sie unchristlich ist.“ (S. 127.) „Bei genauer Prüfung werden wir endlich sogar genöthigt, den Vorwurf der Immoralität und der Unehrenhaftigkeit gegen die moderne Schulidee zu erheben.“ (S. 129.) „Will der Staat auf diese Forderungen nicht eingehen, hält er vielmehr auch in Zukunft fest an seiner modernen Staats- und Schulidee, so wissen wir nicht – wir wiederholen es – wie wir ihn freisprechen sollen von dem Vorwurf, daß er ein großartiges System von Heuchelei in Scene sezt. Ein solches System muß auf die Dauer auch in der Jugend und dem gesammten Volke das Grab werden für Treue, Glauben und Sittlichkeit.“ (S. 137.)

„Den Gipfel der preussischen Schulpyramide bildet das Kultusministerium und der Kultusminister. Schon der bloße Begriff eines Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach dem Zuschnitt der modernen Schulidee wird empfunden wie eine Kriegserklärung gegen die katholische Kirche und ein Manifest zur Protestantisirung.“ (S. 162 und 163.)

„Betreffs der deutschen Klassiker verfügte Kultusminister von Goßler für die Gymnasien: „„daß auf Grund einer wohlge- wählten Klassen- und Privatlektüre die Schüler mit den Haupt- epochen unserer Literatur bekannt gemacht und für die Helden unserer Literatur durch das Verständniß der bedeutendsten ihnen zugäng- lichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Werthvolles aus der klassischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtniß zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten. Die Schule sorgt für die Er- füllung derselben.““ (S. 52.)

Diesen Erlaß des Preussischen Kultusministers, in dem aus- drücklich die „wohlgewählte“ Lektüre der Klassiker betont wird, benutzte v. Hammerstein S. J. zu folgendem Ausfall: „Den ersten Platz unter ihnen (den Klassikern) beansprucht wohl Goethe. Und welches ist das Ideal, das in Goethe's Person der deutschen Jugend vorgestellt wird? Goethe selbst zeigt es uns in jenem Bilde, welches er von sich über sein Thun und Treiben entrollt:

„„Ich bin nur durch die Welt gerannt;

Ein jed' Gelüst ergriff ich bei den Haaren““ u. s. w.

Das also ist Goethe! Wie er ein jed' Gelüst bei den Haaren ergriff, zeigt der Katalog seiner unlauteren Liebschaften, die er als Knabe, als Jüngling, als verheiratheter Mann und als Greis von mehr als 80 Jahren mit Unverheiratheten und Verheiratheten unter- hielt, und bei denen er seine Opfer suchte aus der Reihe der Fabrikmädchen, Kellnerinnen, Schauspielerinnen, Pfarrerstöchter, adeligen Fräulein u. s. w. Das ist Goethe! Das ist das Lebens- ideal, welches man unseren Gymnasiasten heut zu Tage vorstellt. Das also ist Goethe, das ist der Mann, welcher die erste Stelle einnimmt unter den „Helden der Literatur“, unter diesen Helden, für welche der Kultusminister von Goßler die Jugend mit „dank- barer Hochachtung“ erfüllen läßt; dessen werthvollste Dichtungen „als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtniß zu bewahren eine nationale Pflicht jedes Gebildeten“ sein soll, eine Pflicht für deren Erfüllung die Schule zu sorgen habe“! (S. 52. 57. 58.)

Die ganze Tendenz dieser Hammerstein'schen Schrift läßt sich aus der als Kapitelüberschrift gewählten Frage erkennen:

„Kann man Katholiken zumuthen, ihre Söhne Preußi- schen Staatsgymnasien anzuvertrauen?“ (S. 180.) Natürlich wird diese Frage vom Verfasser mit „Nein“ beantwortet.

Aus dem Werke „Moralphilosophie“ von B. Cathrein S. J.:

„Das staatliche Schulmonopol im weitern Sinn ist dann vorhanden, wenn zwar Privatschulen zugelassen werden, aber nur mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht. Auch in diesem Sinn halten wir das staatliche Schulmonopol für unzulässig und schädlich . . . Man hält uns entgegen, der Staat habe ein großes Interesse daran, daß unfähige Lehrer von der Schule fernbleiben und das Schulwesen einheitlich geregelt werde. Allein mit dem Grundsatz: Der Staat hat ein Interesse daran, ließe sich jede Tyrannei rechtfertigen. Was giebt es denn im Zusammenleben der Menschen, woran der Staat nicht ein Interesse hätte? Wenn also ein solches Interesse die Staatsgewalt zur Beschlagnahme einer Thätigkeit berechtigt, so giebt es keine Grenze mehr für staatliche Einnischung und Bevormundung . . . Setzen wir voraus, die Staatsgewalt beanspruche kein Monopol, sie lasse die verschiedenen Religionsgesellschaften und auch einzelne Privatpersonen freie Schulen errichten: darf sie nicht mindestens die Eltern gesetzlich zwingen, ihre Kinder für eine bestimmte Zeit in irgend eine von ihnen beliebig zu wählende Schule zu schicken? (Die Antwort des Verfassers ist: Nein.) Weil die religiöse Seite die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesammte Erziehung zu. Sie kann selbst in weltlichen Dingen den Eltern (und dem Staat) Weisungen ertheilen, soweit dies zur religiösen Erziehung nothwendig ist . . . Da die weltliche und religiöse Erziehung der Jugend Hand in Hand gehen müssen, und die religiöse Seite der höhere und wichtigere Theil der Erziehung ist, so folgt unmittelbar, daß die Kirche das Aufsichtsrecht haben muß über alle Schulen, in denen katholische Kinder unterrichtet werden . . . Die Kirche hat ein natürliches Recht auf die Errichtung von Schulen der verschiedensten Art, von der Volksschule angefangen bis hinauf zur Hochschule“ (II, S. 515. 517. 521. 526. 529. 531).

Aus der Schrift: „Die Schulfrage“ von L. v. Hammerstein S. J. (S. 35):

„Die Kirche hat das Recht, eine gewisse Ueberwachung zu üben, wo immer die ihr angehörigen Kinder unterrichtet und erzogen werden, und insoweit zum Unterricht und zur Beaufsichtigung zugelassen zu werden, daß sie ihre Kinder zu guten Christen erziehen kann. Und hierzu genügen nicht einige Stunden Religionsunterricht, denn das Christenthum ist eine sehr praktische Sache



und muß den ganzen Menschen durchdringen“ (d. h. die Kirche hat den ganzen Unterricht, alle Unterrichtsfächer zu leiten). „Angenommen, die katholische Kirche habe sich zu irgendwelcher Zeit, nicht etwa kraft widerruflichen staatlichen Privilegs, sondern kraft selbständigen, der Willkür staatlicher Gesetzgebung entzogenen Rechts, im unbestrittenen Besitz des Erziehungswesens, des ganzen oder eines Theiles, befunden; angenommen ferner, es liege kein Verzicht noch sonst irgend ein gültiger Erlösungsgrund dieses Rechtes vor: so könnten einseitige staatliche Gesetze die Kirche nicht gültig aus diesem ihrem Territorium vertreiben, de jure gebühren ihr diese Rechte noch jetzt. (Diese Annahme aber, daß die Kirche kraft eigenen Rechts sich im Besitz des Erziehungswesens befunden habe, liegt, nach Ansicht des Verfassers vor, also sind alle staatlichen Bestimmungen über die Schule null und nichtig). Dieses Prinzip spricht nicht etwa eine exorbitante, unerhörte Theorie aus“ (S. 47).

„So möchten wir denn über das Portal einer jeden nicht wahrhaft kirchlichen Schule als Kains-Mal die Inschrift setzen:

Durch mich geht's ein zur Stadt der Dualerfornen,  
 Durch mich geht's ein zum ew'gen Weheschlund,  
 Durch mich geht's ein zum Volke der Verlorenen,  
 Daß gegen Gott war meines Daseins Grund! (S. 125).

Man sieht, die Sprache ist deutlich, und der Inhalt der Forderungen in Bezug auf Familie und Schule nicht weniger umfassend wie in Bezug auf den Staat selbst.

Diese Forderungen, diese „göttlichen Rechte“ der Kirche werden auch bewiesen, gewiß; aber dieser Beweis ist gerade so gut oder gerade so schlecht wie jener von der Hegemonie über den Staat.

Hören wir den Beweis:

„Daß Christus der Kirche unabhängig vom Staat ein wahres Erziehungsrecht (in dem umfassenden Sinn der eben angeführten Stellen) übertrug, ist zu beweisen . . . . Der Heiland trat zu seinen Jüngern und sprach: „„Gegeben ist mir alle Gewalt im Himmel und auf Erden; gehet also und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; lehret sie Alles halten, was ich euch geboten habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt““ (Matth. 28, 18-20).

Durchgehen wir einzeln diese inhaltsschweren, vom Welterlöser in so feierlichem Moment gesprochenen Worte:

„„Gegeben ist mir alle Gewalt im Himmel und auf Erden.““ Wenn ich euch Großes, Unglaubliches verleihe, spricht gleichsam Christus, so braucht ihr nicht zu fürchten, es möge mir an der nöthigen Vollmacht gebrechen. Durch mein Wort, durch mein Gesetz kann ich Himmel und Erde binden.

„„Gehet also und lehret alle Völker.““ Gehet hin kraft der Vollmacht, die ich euch hiermit ertheile, mit der Predigt die Erziehung der Völker für den Himmel zu beginnen. Was ich an Vollmacht besitze und euch übertragen kann, das übertrage ich so weit nöthig, auf euch; denn ihr bedürft sie, da ihr berufen seid, eben das Werk fortzusetzen, welches ich begonnen. In Christi Auftrag also sollen die Apostel gehen, zu allen Völkern sollen sie gehen. Wer dürfte ihnen den Weg versperren? Wer dürfte ihnen die Predigt verbieten? Wer ihre apostolische Sendschreiben abhängig machen vom Placet einer Regierung, von der Erlaubniß eines Polizeidirektors?

„„Lehret alle Völker,““ Juden und Heiden, Männer und Frauen, Fürsten und Unterthanen, Freie und Sklaven, Erwachsene und Kinder, alle ohne Ausnahme, denn Alle sind zur ewigen Seligkeit und somit zum Glauben und zur Kirche berufen.

„„Taufet sie;““ denn es handelt sich um einen religiösen Verein sichtbarer Wesen; es ist somit ein äußerer sichtbarer Akt der Aufnahme nothwendig.

„„Lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe.““ Denn mit dem Unterricht vor der Taufe ist nicht Alles abgethan. Nun erst, nach erfolgter geistiger Wiedergeburt, nach der Einreihung in den christlichen Familien- und Unterthanenverband, beginnt die eigentliche christliche Erziehung. Alle, Erwachsene und Kinder, bedürfen derselben und sind von Christus der lehrenden und erziehenden Auktorität der Kirche unterstellt.

„„Und siehe, ich bin bei Euch.““ Ich werde stets bei euch sein durch meinen besonderen Schutz, und, wo die Noth es verlangt, eingreifen und den Wogen des Meeres gebieten, daß sie sich legen.“ (v. Hammerstein S. J., Die Schulfrage S. 28, 29).

Gewiß will ich nach solch pathetischen Sätzen keinen frivolen Scherz machen, aber es ist einmal so, mir fallen hier die Worte ein:

„Wo Begriffe fehlen,  
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein;  
Mit Worten läßt sich trefflich streiten,  
Aus Worten ein System bereiten.“

Die allergewöhnlichste Regel der Logik sagt, und der gesunde Menschenverstand bestätigt es: der Inhalt der Schlussfolgerung darf nicht mehr enthalten als die Prämissen. Ueber diese nüchterne Verstandesregel hilft kein Pathos hinweg, und der Wortschwall, in den die Prämissen gehüllt werden, trägt nichts zur quantitativen Vermehrung ihres Inhaltes bei.

Lassen wir nun die angeführten Worte Christi als Prämissen zu, so wird auch der erfindungsreichste Kopf, solange er die Wahrheit will, keinen anderen Schluß ihnen entnehmen können, als: also hat die Kirche ein von ihrem Stifter verliehenes Recht, die Menschen durch die Predigt im Glauben, in der Religion zu unterrichten.

Auf Grund dieser Bibelworte die ganze Erziehung und den ganzen Unterricht der Kirche zu unterstellen, aus diesen Worten das „Recht“ der Kirche herauszulesen, vom Staate absolut unabhängige Schulen jeder Art: Volksschulen, Gymnasien und Universitäten zu errichten: das heißt den Sinn klarer Worte verdrehen und die Logik auf den Kopf stellen.

„Lehret sie Alles halten, was ich euch geboten habe,“ das ist der ganze Auftrag, die ganze Befugniß, die Christus seinen Aposteln überträgt. Hat aber Christus jemals seine Jünger in der Geographie, Mathematik, Geschichte, Philosophie, Medizin, Jurisprudenz, Astronomie u. s. w. unterrichtet? Sein Unterrichtsgegenstand waren einzig und allein das Sittengesetz und die Gebote Gottes, kurz, „die Predigt vom Reiche Gottes,“ denn dazu war er in die Welt gekommen.“ Das war es also auch, wozu er wiederum seine Apostel als Lehrer der Völker in die Welt sandte, und nur das.

Man wird entgegenen: ja, aber die Profanwissenschaften, besonders z. B. Geschichte und Philosophie bilden gleichsam die ergänzende Grundlage zur Religion; soll letztere unverfehrt bleiben, so müssen auch erstere religiös, d. h. in Uebereinstimmung mit der Religion vorgetragen werden. Ob dies geschieht, darüber hat also auch nur jene Macht zu entscheiden, der die Sorge für die Religion anvertraut ist: die Kirche.

Rundweg leugne ich, daß z. B. die Geschichte „religiös“ vorzutragen sei. Die Geschichte hat als solche mit der Religion nur

insofern zu thun, als die Religion, wie alle geschichtlichen That-  
sachen, Gegenstand ihrer Darstellung ist. Nicht von irgend einem  
religiösen Bekenntniß muß der Geschichtsunterricht inspirirt sein,  
sondern von der Wahrheitsliebe. Daß mit der Geschichte leicht  
Mißbrauch getrieben werden kann auf Kosten dieser oder jener Re-  
ligion, ist leider wahr. Kann dieser Mißbrauch aber die Einmischung  
der Kirche begründen; das Aufsichtsrecht über ein ihr durchaus  
fremdes Gebiet? Wohin kämen wir mit solchen Grundsätzen?  
Buchstäblich nichts in allen Unterrichtsfächern bliebe der kirchlichen  
Oberhoheit entzogen, denn Alles ist dem Mißbrauch ausgesetzt.  
Und wie oft würde nicht das Ansehen des Christenthums schwer  
unter solcher Einmischung leiden? Ist das wissenschaftliche Ansehen  
der Kirche durch ihr Vorgehen gegen Galilei etwa gestiegen?

Einen Schein von Berechtigung vermag dieses „Recht“, das  
man der Kirche zuschreibt, nur bei der Philosophie aufzuweisen; da  
diese Wissenschaft sich unmittelbar mit vielen religiösen, christlichen  
Wahrheiten beschäftigt: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele und  
manche andere. Allein auch die Philosophie ist unabhängig von  
der Religion. Das natürliche Licht der Vernunft, die Führerin  
der Philosophie, ist im Stande, allein den richtigen Weg zu er-  
hellen. Beweis dafür: Keine Wahrheit der christlichen Philo-  
sophie — wenn wir sie so nennen wollen — ist der altheid-  
nischen verborgen geblieben.

Die christliche Theologie hat allerdings Neues gebracht; aber  
die philosophischen Elemente, der philosophische Untergrund, auf  
denen auch diese neuen christlich-theologischen sogenannten Offen-  
barungswahrheiten aufgebaut sind, waren wiederum dem philo-  
sophirenden Heidenthum auch schon bekannt.

Wenn aber nicht einmal Philosophie und Geschichte, um gesund  
und echt zu sein, der Kirche untergeordnet sein müssen, wie will  
man dann diese Unterordnung für die übrigen Wissenschaften er-  
weisen?

Soeben schon erwähnte ich den Galilei-Prozeß. Damals  
machte die Kirche Gebrauch von ihrem „Rechte“, die „abirrende“  
Wissenschaft zu „berichtigen“. Sie fand, daß die astronomischen  
Aufstellungen des Galilei dem „offenbarten Bibelwort und dem  
christlichen Glauben“ widerstritten; und mit der Fülle ihrer Auto-  
rität, verkörpert in der Kardinalskongregation und dem Papste,  
trat sie gegen diese „ungläubige“ Wissenschaft auf. Heute weiß  
jedes Schulkind, daß der damalige „Irrthum“ der Wissenschaft

die Wahrheit ist, und daß die kirchliche Entscheidung auf Unwissenheit beruhte.

Was aber möglich war im 17. Jahrhundert, ist auch möglich im 19. und in jedem andern. Der Satz also: „indirekt unterstehen der Kirche die weltlichen, die profanen Wissenschaften, soweit sie in die nöthige Beziehung zur Religion treten, und dadurch einen gemischten Charakter erhalten“ (oben S. 35), proklamirt eine Kompetenz-Überschreitung, die durch die Geschichte der Wissenschaften und der Kirche selbst als solche erwiesen und verurtheilt worden ist.

Was der Kirche in Bezug auf Schule und Lehrgewalt zusteht, ergiebt sich unzweideutig aus ihrem Zweck und ist klar in den Worten ihres Stifters ausgesprochen:

Die Kirche hat das Recht, den Religionsunterricht ihren Angehörigen zu ertheilen; die ganze Schule aber zu besitzen und die Wissenschaft zu beherrschen, dazu hat die Kirche kein Recht, weder ein natürlich-göttliches, noch ein historisches.

Die Schule und das, was in ihr gelehrt wird — mit Ausnahme der Religion — untersteht der Aufsicht des Staates.

Die Schulherrschaft des Staates ist nun freilich keine unumschränkte. Grenzen sind ihm gezogen durch den Zweck und die Aufgabe der Schule selbst, durch die Rücksicht auf das geistige Bedürfniß seiner Bewohner; Grenzen sind ihm vor allem auch gezogen durch das Recht der Eltern. Sie sind ja die durch die Natur gegebenen Erzieher und Lehrer ihrer Kinder; ihr natürliches Recht muß auch dem Staat heilig sein.

Auf all dieses im einzelnen einzugehen, ist nicht meine Absicht, einige wenige Bemerkungen mögen genügen.

Der Staat ist die vollkommenste und umfassendste Vereinigungsform der Menschen, zu welcher diese durch die Natur selbst geführt werden. Weder die Familie noch die Gemeinde kann den Menschen zur höchsten Stufe der Entwicklung seiner körperlich geistigen Natur führen; das kann nur der Staat. Wohl besteht der Staat aus diesen beiden ursprünglicheren Vereinigungsformen und keineswegs gehen sie restlos in ihm auf, sondern er hat ihre Rechte zu achten; aber andererseits haben diese als das Unvollkommnere sich dem Vollkommneren unterzuordnen und ihren niederen Zweck dem höheren staatlichen dienstbar zu machen.

Wiederum, weder die Familie, noch die Gemeinde ist im Stande, ihren Gliedern jenen Unterricht und jene Bildung zu geben, auf welche diese Glieder, sei es durch ihre Geburt, sei es durch ihre Veranlagung, sei es durch eigenes freies Verlangen ein Recht haben. Nur der Staat vermag es, die Mittel herzustellen und den Menschen anzubieten, wodurch diese befähigt werden, auf allen Gebieten der Geistesthätigkeit das Vollkommenste und Höchste zu erreichen. Diese Mittel aber sind die Schulen, die Bildungsanstalten; also hat auch nur der Staat, da nur er sie zu errichten vermag, das Recht der alleinigen Aufsicht über sie.

Das ist das erste Recht des Staates über die Schulen; es folgt aus dem Recht der Staatsbewohner auf Ausbildung ihrer Fähigkeiten und aus der Befähigung des Staates diese Forderung zu befriedigen.

Nun könnte man gegen dieses Recht einwenden: auch einzelne reiche Gemeinden, selbst einzelne reiche Familien vermöchten, wenn sie sich vereinten, ihren Mitgliedern diese Mittel der Ausbildung zu verschaffen, d. h. Schulen zu errichten von der Volks- bis zur Hochschule; also hätte über diese Schulen der Staat dann kein Recht.

Geben wir diese Möglichkeit einmal zu — im allgemeinen ist sie ja jedenfalls zu verneinen —; aber selbst dann, würden auch diese vom Staat nicht errichteten und nicht unterhaltenen Schulen, seiner Herrschaft unterstehen. Denn der Staat hat noch ein zweites viel umfassenderes Recht auf die Schule.

Welches ist der Zweck jeder Erziehung und jeden Unterrichts, d. h. jeder Schule? Abgesehen vom Privatwohl des Einzelnen, der unterrichtet wird, ist dieser Zweck das Gesamtwohl des socialen oder politischen Verbandes, in dem der Einzelne lebt.

Unter dieser Rücksicht nun hat der Staat das höchste Interesse, ein wahres Lebensinteresse an der Schule.

Das Gesamtwohl des Staates wird bedingt durch gute Bürger und gute Beamte; auf solche hat der Staat ein unveräußerliches Recht, weil er ohne sie nicht bestehen kann. Sache der Schule ist es aber, diese guten Bürger und guten Beamten heranzubilden; also ist es auch Sache des Staates, die Schulen, alle Schulen, auch wenn sie nicht von ihm errichtet sind, zu überwachen und zu leiten. Ferner, der Staat ist absolut souverän in Bestimmung des Maßes von Kenntnissen, das er für seine Beamten verlangt, also ist er auch souverän in Ueberwachung und Einrichtung

jener Anstalten, in denen diese Kenntnisse den künftigen Beamten vermittelt werden. Wären diese Anstalten, oder auch nur ein großer Theil derselben ihm entzogen, dann wäre der Staat nicht gewiß, den nothwendigen Bestand geeigneter Beamten ergänzen zu können. Es könnten Jahr ein, Jahr aus sich Leute bei ihm stellen, die unbrauchbar wären als Beamte: der Staatsorganismus wäre damit auf den Aussterbeetat gesetzt.

Als eine maßlose Annäherung, als ein Attentat auf den souveränen Staat ist also der jesuitische Grundsatz zurückzuweisen: „Das gesammte Schulwesen des Staates, nicht bloß die Volksschulen, auf welche er eigentlich kein Recht hat, sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser (!) u. s. w. unterstehen bis zu einem gewissen Grad der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt“ (oben S. 32).

Man sieht, was der Jesuitismus dem Individuum gegenüber anstrebt: die Unterjochung bis zur Vernichtung der Selbständigkeit, das strebt er auch dem Staate gegenüber an: nur als gehorsamer Diener der Kirche darf er seine Existenz weiter fristen. Er soll nicht ein selbständiger Organismus sein, sondern — wie der technische Ausdruck sehr bezeichnend sagt, nur das brachium saeculare, der weltliche Arm. Wessen Arm? Der Arm der Kirche. Sie ist der Riesenorganismus, der die Staaten als Arme sich eingliedert und nach Belieben gebraucht.

Was von einem solchen Staat zu erwarten wäre, bedarf kaum der Ausführung. In ihm würde das kanonische Recht seine volle Wirksamkeit ausüben, der kirchlich Exkommunizirte wäre bürgerlich todt; in diesem Staat würde die kirchliche Bücherzensur in voller Strenge walten; Kezgergerichte und Inquisition würden entstehen und der Scheiterhaufen für verstockte Kezger würde eine Staatseinrichtung. Doch ich unterlasse es, den Einfluß zu schildern, den all dieses auf unser modernes Kulturleben haben würde — daß solch ein Zustand thatsächlich wird, ist ja auch nicht zu erwarten —, nur auf einen sehr wichtigen Punkt möchte ich noch hinweisen, der aufs engste mit der Theorie von der kirchlichen Alleinherrschaft verbunden ist.

Daß ein solcher von der Kirche beherrschter Staat keine Parität mehr kennt, liegt auf der Hand. Allein, kennt eine solche

Kirchentheorie, auch wenn sie nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt, überhaupt noch Parität? Mit andern Worten: ist das jetzt wieder besonders energisch gestellte Verlangen nach Parität ein aufrichtiges, ehrlich gemeintes Verlangen nach Gleichheit; oder birgt sich hinter der katholischen „Parität“ nicht etwas ganz anderes als Gleichberechtigung? Die jesuitisch-ultramontanen Grundsätze beantworten diese Frage auf's unzweideutigste.

Was man auf ultramontan-katholischer Seite „Parität“ nennt, ist in Wirklichkeit die Alleinherrschaft, und weil dem so ist, hat der Staat das Recht, dieses Verlangen nach „Parität“ zurückzuweisen. Ein Staat, der seine Selbständigkeit bewahren will, kann Katholiken, die nach diesen Grundsätzen erzogen sind und dieselben als richtig anerkennen, unmöglich seine hohen Regierungs- und Verwaltungsstellen anvertrauen; und wenn er es nicht thut, so ist das keine „Ungerechtigkeit“, sondern es ist die nothwendige Folge des ultramontanen Anspruches alleinberechtigt zu sein.

Mit dieser Bemerkung über Parität habe ich in etwas mein eigentliches Thema verlassen; aber diese Sätze schienen mir nothwendig, um Gelegenheit zu haben, einem gegnerischen Einwand zu begegnen.

Man wird sagen, was Sie uns hier als „jesuitische Theorie“ über das Verhältniß von Kirche und Staat, Kirche und Schule vorgelegt haben, ist nichts weiter, als die allgemeine Lehre der katholischen Kirche, nur belegt aus jesuitischen Schriften. Eben so gut hätten die Worte anderer katholischen Schriftsteller für diese Theorie angeführt werden können.

Ich bestreite die materielle Wahrheit dieses Einwandes nicht. Dennoch wird diese Theorie mit vollem Recht eine spezifisch jesuitische genannt; denn erst der Jesuitismus, d. h. der Jesuitenorden und seine Schriftsteller haben sie zu einem System ausgebildet.

Die ersten christlichen Jahrhunderte, fast das ganze erste Jahrtausend, kennt von diesen Forderungen der Kirche nichts. Erst als die weltliche Macht der Kirche erstarb, treten sie auf, aber immer nur gefaßt in allgemeine Sätze über die Oberhoheit des „Himmlichen“ über das „Irdische“. Auch als die christliche Philosophie in der Blüthezeit der Scholastik zu einem großartigen System sich ausgestaltete, finden wir wohl die scharfe Betonung einer gewissen Nachstellung der Kirche gegenüber den politischen Gemeinwesen, aber wiederum nur in großen allgemeinen Zügen und Umrissen.



Mit dem Auftreten der Jesuiten in Theologie und Philosophie wird das anders. In den Werken dieser Schriftsteller nimmt das Allgemeine konkrete Gestalt an; ihr Meißel meißelt aus dem mehr oder weniger formlosen Block kirchlicher Ansprüche das feste Bild des oben gezeichneten Systems heraus. Dieses durch jesuitische Arbeit bis in's kleinste Detail vollendete System ist von da an so geblieben, und deshalb trägt es mit Recht den Namen seiner Urheber.

## II.

### Einige Beispiele jesuitischer Gewissensleitung.

Die Aufschrift wird bei Manchem die Befürchtung erwecken, daß hier Sachen zur Sprache kommen, die mit dem Schleier des tiefsten und berechtigtesten Geheimnisses umgeben sind. Diese Befürchtung ist grundlos. Die Beispiele sind einem Buche entnommen, das in vielen Auflagen und in vielen Sprachen über die ganze Erde verbreitet ist, und also im vollsten Sinn der Oeffentlichkeit angehört.

Warum bringe ich diese Beispiele? Um zu hegen, werden Viele sagen. Diese Anschuldigung muß ich mir gefallen lassen, so unwahr sie ist. Ich bringe diese Beispiele, um zu zeigen, wohin die jesuitische Gewissensleitung führt, welchen Grad von Ungerechtigkeit und Schablonenhaftigkeit sie zu zeitigen im Stande ist.

Diese Gewissensleitung einfachhin „jesuitisch“ zu nennen, mag unberechtigt erscheinen; denn die Moralthologie von Gury S. J., so hohes Ansehen sie auch im Jesuitenorden genießt, ist schließlich doch nur das Werk eines einzelnen Jesuiten, nicht der offizielle Kodex des Ordens. Aber einen solchen giebt es überhaupt nicht, und so kann man sich mit Recht an jenes Buch halten, das in den Jesuitenschulen selbst als Lehrbuch zu Grunde gelegt wird.

Nur zwei Beispiele habe ich ausgewählt; das eine betrifft den geistigen Vorbehalt mit und ohne Eid; das andere handelt von der katholischen Pflicht der Sonntagsmesse und der Erfüllung dieser Pflicht. Zum Verständniß dieser Beispiele ist das Folgende vorauszuschicken.

Die nachstehenden Beispiele sind sogenannte *Casus conscientiae*; durch sie sollen die theoretischen Lehren konkret und praktisch zur Anwendung gebracht werden.

Erstes Beispiel: „Anna, die einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem Manne, der dies vermuthet und sie fragt, das